

International Criminal Law

Wintersemester 2006/2007

PROFESSOR DOUTOR PAULO SÉRGIO PINTO DE ALBUQUERQUE

Faculdade de Direito
Universidade Católica Portuguesa

Der Nürnberger Juristen-Prozess

Fall 3 der Nürnberger Nachfolgeprozesse:
Vereinigte Staaten von Amerika gegen Josef Altstötter u. a. (1947)

15. Dezember 2006

MARK ASCHENBRENNER

Matrikelnummer 140106602

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Quellenverzeichnis	III
A. Überblick	1
B. Rechtliche Grundlage	2
I. Rahmendokumente	2
1. Statut des Internationalen Militärgerichtshofs	2
2. Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs	3
3. Kontrollratsgesetzes Nr. 10	3
4. Verordnung Nr. 7 der Militärregierung	3
II. Vereinbarkeit mit geltendem Recht und sonstige Konstruktionsprobleme	4
1. Nichtanwendbarkeit des IV. Haager Abkommens	4
2. Restsouveränität Deutschlands	5
3. Vorwurf der Siegerjustiz	6
4. Ex-post-facto Grundsatz	8
5. Individuelle Haftbarkeit	10
6. Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	11
C. Notwendigkeit eines Nachkriegsprozesses gegen die NS-Juristen	13
I. Instrumentalisierung von Recht und Rechtspraxis durch den Nationalsozialismus	13
1. Ermächtigungsgesetz	13
2. Verwillkürlichung von Anwendungsbereich und Strafrahmen	13
3. Diskriminierung von Minderheiten durch Gesetze	14
4. Ausdehnung des Anwendungsgebiets deutschen Rechts	14
5. Nationalsozialistische Spezialgerichte	14
6. Rechtspraxis	15
II. Strafbarkeit der NS-Rechtspraxis	16
1. Erwiesene Gewohnheitsverbrecher	16
2. Plünderung im deutschen Gebiet	17
3. Kriegswirtschaftsverbrechen	17
4. Wehrkraftersetzung	17
5. Landes- und Hochverrat	17
6. Verbrechen unter dem „Nacht-und-Nebel“-Programm	18
7. Rassische Verfolgung	18

D. Verhandlung	20
I. Gericht: Militärgerichtshof Nr. III	20
II. Anklage	21
1. Ankläger	21
2. Anklageschrift	21
III. Angeklagte	23
IV. Verhandlungshergang	24
E. Urteil	26
I. Individuelle Schuldsprüche	26
1. Altstötter	26
2. von Ammon	27
3. Barnickel	27
4. Cuhorst	28
5. Engert	29
6. Joel	29
7. Klemm	31
8. Lautz	32
9. Mettgenberg	33
10. Nebelung	33
11. Oeschey	33
12. Petersen	35
13. Rothaug	35
14. Rothenberger	37
15. Schlegelberger	39
16. Westphal	41
II. Zusammenfassung der Urteile	41
F. Gesamtbetrachtung	43
G. Ausblick	44

Anlage A: Übersicht über die Angeklagten des Militärgerichtshofs Nr. III _____A

Anlage B: Mitglieder des Militärgerichtshofs Nr. III (Abbildung) _____B

Anlage C: Angeklagte vor dem Militärgerichtshof Nr. III (Abbildung) _____C

Anlage D: Chronologischer Ablauf des Juristen-Prozesses _____D

Quellenverzeichnis

Bücher

BASSIOUNI, M. CHERIF (2003): Introduction to International Criminal Law. New York.
In Anmerkungen: Bassiouni 2003: (Seite).

COOPER, ROBERT (1947): The Nuremberg Trial. Harmondsworth, New York.
In Anmerkungen: Cooper 1947: (Seite).

GESSLER, ERNST / SCHLEGELBERGER, FRANZ (1966): Kommentar zum
Handelsgesetzbuch in der seit dem 1. Oktober 1937 geltenden Fassung (ohne Seerecht), 3.
Auflage. 3 Bände. Berlin.
In Anmerkungen: Gessler/Schlegelberger 1966.

GOVERNMENT PRINTING OFFICE (Hrsg.) (1953): Trials of War Criminals before the
Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. 15 Bände. Washington
D.C.
Abrufbar im Internet: URL: <http://www.mazal.org/NMT-HOME.htm> [Stand: 12.12.2006].
In Anmerkungen: NMT Band: (Seite).

KEMPNER, ROBERT M.W. (1986): Ankläger einer Epoche, Lebenserinnerungen. Berlin.
In Anmerkungen: Kempner 1986: (Seite).

MANN, GOLO (1966): Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. 1. Auflage.
Frankfurt am Main.
In Anmerkungen: Mann 1966, (Seite).

MAUERER, HARTMUT (1999): Staatsrecht; Grundlagen, Verfassungsorgane,
Staatsfunktionen. 1. Auflage. München.
In Anmerkungen: Mauerer 1999: (Paragraph) (Randnummer).

Ohne Herausgeber (1947 bis 1949): Trial of the Major War Criminals before the
International Military Tribunal. 42 Bände. Nürnberg.
Abrufbar im Internet: URL: <http://www.mazal.org/IMT-HOME.htm> [Stand: 12.12.2006].
In Anmerkungen IMT Band: (Seite).

PESCHEL-GUTZEIT, LORE MARIA (Hrsg.) (1996): Das Nürnberger Juristen-Urteil von
1947, Historische Zusammenhänge und aktuelle Bezüge. 1. Auflage. Baden-Baden, Seiten
37 bis 247.
In Anmerkungen: Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: (Seite).

ROSENBERG, ALFRED (1935): Der Mythos des 20. Jahrhunderts. 1. Auflage. München.
In Anmerkungen: Rosenberg 1935: (Seite).

ROTHENBERGER, CARL (1936): Rassenbiologie und Rechtspflege. In: Arbeiten
Hamburger Juristen im Rassenbiologischen Institut der Hamburger Universität, Hamburg.
In Anmerkungen: Rothenberger 1936.

SCHLEGELBERGER, FRANZ (2006): Das Recht der Gegenwart, Ein Führer durch das in Deutschland geltende Recht, 32. Auflage. München.
In Anmerkungen: Schlegelberger 2006.

SCHOTT, SUSANNE (2001): Curt Rothenberger – eine politische Biographie. Dissertation, Halle an der Saale.
Abrufbar im Internet: URL: http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=96359043x&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=96359043x.pdf [Stand: 6.12.2006].
In Anmerkungen: Schott 2001, (Seite).

STARKE, J. G. (1989): Introduction to International Law. 10. Auflage. London.
In Anmerkungen: Starke 1989: (Seite).

WILHELM VON AMMON / REINHARD RUSAM (1985): Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971. 2. Auflage. München.
In Anmerkungen: Von Ammon/Rusam 1985.

Zeitschriftenbeiträge und Aufsätze

BÄSTLEIN, KLAUS (1996): Der Nürnberger Juristenprozeß und seine Rezeption in Deutschland. In: Peschel-Gutzeit, Lore Maria (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil, 1. Auflage. Baden-Baden, Seiten 9 bis 35.
In Anmerkungen: Bästlein 1996: (Seite).

FREEMAN, ALWYN V. (1947): Ohne Titel, In: The American Journal of International Law, Seiten 605 ff.
In Anmerkungen: Freeman 1947: (Seite).

FRIED, JOHN H. E. (1946): Ohne Titel, In: The American Journal of International Law, Seiten 327 ff.
In Anmerkungen: Fried 1946: (Seite).

KASTNER, KARL (1997): „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“ - Der Nürnberger Juristen-Prozess 1947. In: Juristische Arbeitsblätter, 1997, Seiten 699 bis 706.
Abrufbar im Internet: URL: <http://www4.justiz.bayern.de/olgn/imt/imtd.htm> [Stand: 12.12.2006].
In Anmerkungen: Kastner 1997: (Seite).

KELSEN, HANS: The Legal Status of Germany according to the Declaration of Berlin, In: The American Journal of International Law, 1944, Seiten 689 ff.
In Anmerkungen: Kelsen 1944, (Seite).

MANN, F. A. (1947): Deutschlands heutiger Status. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 2, 1947, Nr. 9.
In Anmerkungen: Mann 1947.

MOSLER, HERMANN (1947): Der Einfluss der Rechtsstellung Deutschlands auf die Kriegsverbrecherprozesse. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 2, Nr. 7.
In Anmerkungen: Mosler 1947.

PESCHEL-GUTZEIT, LORE MARIA / JENCKEL ANKE (1996): Aktuelle Bezüge des Nürnberger Juristenurteils: Auf welchen Grundlagen kann die deutsche Justiz das Systemunrecht der DDR aufarbeiten? In: Peschel-Gutzeit, Lore Maria (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil, 1. Auflage. Baden-Baden, Seiten 277 bis 299.
In Anmerkungen: Peschel-Gutzeit/Jenckel 1996: (Seite).

RADBRUCH, GUSTAV (1946): Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung, Seiten 105 ff.
In Anmerkungen: Radbruch 1946: (Seite).

SCHMITT, CARL (1935): Die Rechtswissenschaft im Führerstaat. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, Seiten 435 ff.
In Anmerkungen: Schmitt 1935: (Seite).

STEINIGER, ALFONS (1947): Ohne Titel. In: Neue Justiz, Jahrgang 1, Nr. 7, Seiten 146 bis 150.
In Anmerkungen: Steiniger 1947: (Seite).

WRIGHT (1946): Ohne Titel. In: Law Quarterly Review, Jahrgang 62, Seiten 41 ff.
In Anmerkungen: Wright 1946: (Seite).

Zeitungsartikel und sonstige nicht-wissenschaftliche Quellen

BOMMARIUS, CHRISTIAN (1997): Kein Rückwirkungsverbot für Diktaturen. In: Berliner Zeitung vom 25.8., Politik, Seite 2.
In Anmerkungen: Bommarius 1997.

DARNSTÄDT, THOMAS (2006a): Das Weltgericht. In: Der Spiegel, Heft 42/2006 vom 16.10., Seiten 66 bis 86.
In Anmerkungen: Darnstädt 2006a: (Seite).

DARNSTÄDT, THOMAS (2006b): Die Neuordnung der Welt, In: Der Spiegel, Heft 43/2006 vom 23.10., Seiten 160 bis 174.
In Anmerkungen: Darnstädt 2006b: (Seite).

SEMLER, CHRISTIAN (2006): Das Nürnberger Versprechen. In: Bundeszeitung der GEW, Ausgabe 11/2006.
Abrufbar im Internet: URL: http://www.gew.de/112006_Gastkommentar.html [Stand: 12.12.2006].
In Anmerkungen: Semmler 2006.

WIKIMEDIA FOUNDATION INC. (2004): Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. St. Petersburg (Florida).

Abrufbar im Internet: URL: <http://de.wikipedia.org> [Stand: 12.12.2006].

In Anmerkungen: URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/\(Beitragstitel\)](http://de.wikipedia.org/wiki/(Beitragstitel)) [(Abrufdatum)].

WILMES, ANNETTE (1997): Der Nürnberger Juristenprozess, Wortspiel. Radiobeitrag für DeutschlandRadio Berlin, gesendet am 27.11.

Abrufbar im Internet: URL: <http://www.annette-wilmes.de/50jahren/juristen.htm> [Stand: 12.12.2006].

In Anmerkungen: Wilmes 1997.

A. Überblick

Vom 17. Februar bis zum 13. Oktober 1947 fand die Hauptverhandlung im Fall „United States of America vs. Josef Altstoetter, et al.“ statt. „Dieser Fall ist ungewöhnlich, da den Angeklagten Verbrechen zur Last gelegt werden, die im Namen des Gesetzes begangen wurden. Diese Männer, zusammen mit ihren verstorbenen oder flüchtigen Kollegen, waren die Verkörperung dessen, was im Dritten Reich als Justiz angesehen wurde“¹. Der „Juristen-Prozess“ war das dritte von insgesamt zwölf rein US-amerikanischen Militärgerichtsverfahren, die dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess folgten.

Rechtlich basierte dieser Prozess vor allem auf Statut und Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs, dem Gesetz Nr. 10 des alliierten Kontrollrates und der Verordnung Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung. Die Vereinbarkeit dieser Rechtsdokumente mit geltendem Recht war allerdings nicht unumstritten. Vor allem der Verstoß gegen das absolute Rückwirkungsverbot im materiellen Strafrecht fällt hier ins Gewicht.

Die Notwendigkeit eines Nachkriegsprozesses gegen die führenden deutschen Juristen gründete auf der Instrumentalisierung des Rechts samt der Rechtsprechung durch den NS-Staat. Kurz vor dem Zusammenbruch des HITLER-Regimes gab es in Deutschland keine Justiz, welche diesen Namen verdient hätte mehr. Vor allem die Strafrechtsverordnung gegen Polen- und Juden von 1941 sowie die unter dem „Nacht-und-Nebel“-Erlass begangenen Verbrechen zeigen das besonders deutlich.

Der im Juristen-Prozess zuständige Militärgerichtshof Nr. III verurteilte schließlich vier Angeklagte zu lebenslanger Haft, vier weitere wurden freigesprochen. Im Übrigen verhängte das Gericht Freiheitsstrafen von fünf bis zu zehn Jahren.

Meiner Ansicht nach waren der Juristen-Prozess und die anderen Nachkriegsverfahren, wenn auch formal-juristisch nicht einwandfrei, doch gerecht und wichtig für Deutschland. Große Bedeutung haben die Nürnberger Prozesse heute noch auf internationaler Ebene, als Grundstein für das moderne internationale Strafrecht.

¹ Brigadegeneral Telford Taylor, Hauptankläger in Nürnberg, bei seiner Eröffnungsrede im Juristen-Prozess; NMT III: 31.

B. Rechtliche Grundlage

I. Rahmendokumente

„Statut und Zuständigkeit dieses Militärgerichtshofes sind in dem Rahmen zu finden, der durch vier Instrumente oder Dokumente abgesteckt ist“²:

1. Statut des Internationalen Militärgerichtshofs

Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs (IMT-Statut) ist nicht der Anfang, aber doch wichtiges Glied der „Legitimationskette“ des Nürnberger Militärgerichtshofs Nr. III (NMT). Alle Rechtsgrundlagen des IMT gelten auch für das NMT:

Folglich ist für beide Gerichtshöfe die Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 der Beginn ihrer „Legitimationskette“. Die damals noch drei alliierten Mächte erklärten, dass bei einem Waffenstillstand, „jene deutschen Offiziere und Mannschaften und Mitglieder der Nazipartei, die für die Begehung solcher Grausamkeiten oder Verbrechen verantwortlich waren und ihre Zustimmung dazu gaben“³, wegen ihrer Taten vor Gericht gestellt und bestraft werden würden.

Die Drei Mächte erklärten am 11. Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta weiterhin, dass sie nur eine „bedingungslose Übergabe der Achsenmächte“ annehmen werden. Es wurde auch festgelegt, dass Deutschland zur Besetzung in vier Zonen zu teilen und Frankreich die vierte Zone zuzusprechen sei. Zudem seien „alle Kriegsverbrecher einer schnellen und gerechten Strafe zuzuführen“⁴.

Am 8. Mai 1945 kapitulierten die deutschen Streitkräfte bedingungslos⁵. Durch das Potsdamer Abkommen vom 5. Juni 1945 übernahmen die Alliierten nicht nur die gesamte Regierungsgewalt in Deutschland⁶, sondern erklärten auch, dass die Bestrafung der Kriegsverbrecher „zu einer der vornehmsten Aufgaben der militärischen Besetzung Deutschlands gemacht werde“⁷. Am 2. August 1945 bestätigten die Alliierten in Berlin nochmals, dass sie Deutschland komplett umbauen und entnazifizieren wollten. Auch indem die Naziverbrechen einer Gerichtsbarkeit zugeführt werden⁸.

Schließlich bezeichnet Artikel II des Londoner Viermächte-Abkommens das IMT-Statut als „einen integrierenden Bestandteil“ dieses Abkommens selbst⁹. Das Statut legte die Befugnisse und Kompetenzen des IMT fest und umschrieb, teils durch eigene Definition, teils durch anerkannte Verweisung, die Verbrechen,

² Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 234.

³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 234, 235.

⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 235.

⁵ Department of State Publication Nr. 2423, S. 24.; Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 43.

⁶ Department of State Publication Nr. 2423, S. 62, 63.; Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 43.

⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 23.

⁸ Department of State Publication Nr. 2423, S. 10 ff.; Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 44.

⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 41, 42.

wegen derer die Kriegsverbrecher der Achsenmächte vor Gericht gestellt werden würden¹⁰.

2. Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs

Dem IMT-Statut folgend wurde das IMT ins Leben gerufen. Und durch Urteil vom 1. Oktober 1946 wurden die angeklagten Hauptkriegsverbrecher von diesem Gericht abgeurteilt¹¹. Das Urteil des IMT wird vom Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Bezug genommen. Zum Beispiel Art. II 1. d) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, der die Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom IMT festgestellt worden ist¹², unter Strafe stellt¹³, verweist auf das IMT-Urteil. Die Feststellungen und Schlussfolgerungen des IMT sind auch laut Art. X der Verordnung Nr. 7 der Militärregierung in Deutschland für das NMT verbindlich. Das IMT-Urteil ist also Rechtsgrundlage des NMT.

3. Kontrollratsgesetzes Nr. 10

In der Präambel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom am 20. Dezember 1945 heißt es, dass dieses Gesetz vom alliierten Kontrollrat erlassen wurde, kraft und zur Vollziehung der schon erwähnten Moskauer Erklärung, des Londoner Abkommens und des IMT-Statuts¹⁴. Es setzt also die dargestellte „Kette“ fort.

Es definiert die Kompetenz des Militärgerichtshofs Nr. III und ähnlicher Gerichtshöfe und legt Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mitgliedschaft in gewissen verbrecherischen Organisationen in Art. II Abs. 1 als vier weit reichende materielle Straftatbestände fest¹⁵. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 regelte also neben der Zuständigkeit des NMT auch das materielle Strafrecht.

4. Verordnung Nr. 7 der Militärregierung

„Am 26. Oktober 1946 wurde die Verordnung Nr. 7 der Militärregierung erlassen, die „auf Grund der Befugnisse des Militärgouverneurs der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands sowie Grund der Befugnisse, die dem Zonenbefehlshaber durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Artikel 10 und 11 des IMT-Statuts übertragen sind“, die Errichtung gewisser ‚Gerichte unter der Bezeichnung Militärgerichte‘ genehmigte“¹⁶.

„Demgemäß wurde am 13. Februar 1947, kraft der Bestimmungen der genannten Verfügung Nr. 7 [...], [der] Militärgerichtshof Nr. III errichtet ‚mit der Befugnis, gegen Personen zu verhandeln und Strafen zu verhängen, die der Begehung von Verbrechen beschuldigt sind, die nach Artikel II des Kontrollratsgesetzes als Verbrechen anerkannt wurden, einschließlich der Verschwörung zur Begehung solcher Verbrechen“¹⁷.

¹⁰ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 235.

¹¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 236.

¹² IMT I: 287 - 307.

¹³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 99.

¹⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 236.

¹⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 236.

¹⁶ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 236.

¹⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 237.

Gestützt auf Art. III Abs. 1 d) und 2 Kontrollratsgesetz Nr. 10 regelt die Verordnung Nr. 7 auch das zur Prozessdurchführung notwendige Verfahrensrecht.

II. Vereinbarkeit mit geltendem Recht und sonstige Konstruktionsprobleme

Die Vereinbarkeit der aufgezeigten Rechtsgrundlagen mit dem geltenden internationalen Recht war jedoch nicht unumstritten.

1. Nichtanwendbarkeit des IV. Haager Abkommens

Das IV. Haager Abkommen „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“, bestehend aus fünf Artikeln im Haupttext und 60 Artikeln zu den Durchführungsbestimmungen im Anhang, wurde durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 beschlossen. Während der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 15. Juni bis zum 18. Oktober 1907 wurde die Haager Landkriegsordnung nur geringfügig überarbeitet. Das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA zählten beide Male zu den Unterzeichnerstaaten¹⁸.

Nach Art. 2 des IV. Haager Abkommens war dieses 1947 nicht nur geltendes, sondern auch bindendes internationales Recht, wurde aber im Nachkriegsdeutschland nicht angewandt. Artikel 42 des Anhangs dieses Abkommens sagt:

„[Absatz 1]Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. [Absatz 2] Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann“.

„Mit anderen Worten: Die Haager Bestimmungen denken an eine Besetzung als Phase eines noch unentschiedenen Krieges¹⁹“. Diese Auslegung von FRIED ist bei bloßer Betrachtung des Wortlauts zwar möglich, aber nicht zwingend. Betrachtet man Artikel 42 jedoch im Gefüge der Haager Landkriegsordnung, wird klar, dass nur kriegerische Besetzungen, also das Vordringen einer Armee in das Gebiet eines anderen Staates während andauernder Kriegshandlungen, gemeint sein kann.

„Das Verschwinden des deutschen Staates als kriegsführende Macht, wie es der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 zu entnehmen ist, bedeutet, dass ein echter Kriegszustand - und daher kriegerische Besetzung - im völkerrechtlichen Sinne nicht mehr besteht“²⁰. Der Ansicht FREEMANS und FRIEDS waren neben einer Reihe deutscher Juristen²¹ auch die vor dem IMT angeklagten Hauptkriegsverbrecher, die argumentierten, dass die IV. Haager Konvention auf die nach dem 1. September 1939 von Deutschland besetzten Gebiete nicht anwendbar sei, und das IMT selbst, das dieser Argumentation stattgab²² Da also keine occupatio bellica vorlag, konnte das IV. Haager Abkommen keine Anwendung finden.

¹⁸ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Haager_Landkriegsordnung [12.11.2006].

¹⁹ Fried 1946: 327.

²⁰ Freeman 1947, 605.

²¹ siehe Kelsen 1944: 698 ff.; siehe Mann 1947.; siehe Mosler 1947.; siehe Steiniger 1947: 146 - 150.

²² IMT I: 285.

2. Restsouveränität Deutschlands

Fraglich war auch, ob die von den USA eingesetzte Militärregierung legislative Gewalt ausüben und somit für Deutschland gültige Gesetze und Normen, wie das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erlassen konnte.

a) Ansichten des NMT-Urteils

Staatsouveränität ist die Fähigkeit eines Staates „zu ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung. Diese Selbstbestimmungsfähigkeit wird durch Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Rechtssubjektes gekennzeichnet und grenzt sich so vom Zustand der Fremdbestimmung ab“²³. Die Legislative ist somit ein unabtrennbarer Bestandteil der Souveränität eines Staates.

In seinem Urteil vertritt der Militärgerichtshof Nr. III die Ansicht, dass Deutschland nach seiner bedingungslosen Kapitulation und der darauf folgenden Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten kein souveräner Staat mehr war. Unschlüssig ist das NMT allerdings in seiner Erklärung der Gültigkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und andere von der Militärregierung erlassener Gesetze.

Das Urteil spricht wie folgt über internationales Recht: „Völkerrecht ist nicht gesetztes Recht aus dem einfachen Grunde, dass es bis jetzt noch keine Weltbehörde gibt, die Macht hätte, Gesetze von weltumfassender Anwendbarkeit zu erlassen. Völkerrecht ist das Ergebnis von mehrseitigen Verträgen, Vereinbarungen, richterlichen Entscheidungen und Bräuchen, welche internationalen Anerkennung und stillschweigende Billigung gefunden haben“²⁴. Die Feststellung, dass es derzeit keine internationale Legislativgewalt gebe, wird an anderer Stelle widersprochen, wo es heißt, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei ein „Akt seitens einer internationalen Autorität“²⁵, der nicht aufgrund der Verfassung irgendeines Staates außer Kraft gesetzt werden kann. Es ist zwar nicht von „Gesetzgebungsakt“ die Rede, sondern von bloßer Kodifikation, anstatt materieller Gesetzgebung²⁶, trotzdem stellen sich die beiden im Urteil dargelegten Positionen als unvereinbar dar. Schließlich sagt das Urteil an einer dritten Stelle das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei ein „Ausfluss höchster Gesetzgebungsgewalt in und für Deutschland. Es nimmt nicht in Anspruch, durch einen gesetzgeberischen Akt irgendwelche neuen Verbrechenstatbestände von internationaler Anwendbarkeit einzuführen“²⁷.

Diese Widersprüchlichkeiten werden des Weiteren nicht entschieden: Unwichtig welche Position vertreten wird, in jedem Fall ist das KRG 10 ein gültiges Gesetz, ob durch die Übernahme der deutschen Gesetzgebungsgewalt oder anders. Jedenfalls sicher ist auch, dass Deutschland seine Souveränität verloren hatte. Wäre Deutschland - zumindest teilweise - souverän geblieben, dann würden nach der Wiedererlangung voller Souveränität die Nazi-Gesetze wieder in Kraft treten und die gesamte alliierte Gesetzgebung wäre nichtig.

²³ URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Souveränität> [12.11.2006].

²⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 57.

²⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 233.

²⁶ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 49.

²⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 49.

b) Abweichende Ansicht von Richter Blair

Richter BLAIR setzt in seiner abweichenden Stellungnahme zum Juristen-Urteil anders an. Er geht von einer bei Deutschland verbleibenden Souveränität und einer nur provisorischen Ausübung der Regierungsmacht durch die Alliierten aus.

„Die Besetzung dient nur der Zerstörung der nationalsozialistischen Regierungsform und des Militarismus in Deutschland, das sobald es von diesen Einflüssen gereinigt ist, seinen Platz in der Gesellschaft der Weltvölker wieder einnehmen kann“²⁸. BLAIR beruft sich auch auf die Nummern 273 bis 275 der „Basic Field Manual on Rules of Land Warfare“ von 1940, die vom Judge Advocate General der US-Armee herausgegeben wurde, nach denen im Falle von Deutschland kein Souveränitätsübergang auf die Besatzer stattgefunden hätte. Dieselben Regeln räumen in Nummer 286 allerdings der Besatzungsmacht die Befugnis Gesetze aufzuheben und zu erlassen. Die Verbindlichkeit dieser amerikanischen Regeln ist natürlich bezweifelbar, BLAIR sieht die Zuständigkeit und Vollmacht des NMT, Kriegsverbrecher abzuurteilen und zu bestrafen schon auf das vorher bestehende Kriegs-Völkerrecht gestützt²⁹.

So argumentiert auch WRIGHT³⁰ für die Verbindlichkeit des Londoner Statuts. Da dieses ein „Vorfahre“ des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 war, kann die Argumentation analog übernommen werden: „Es handelt sich nicht um Verbrechen nur auf Grund der Übereinkunft der vier Regierungen, sondern diese Verbrechen wurden von den Regierungen als unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs [dort IMT] angeführt, weil sie bereits nach bestehendem Völkerrecht Verbrechen waren.

c) Konklusion

Streng nach der obigen Definition war Deutschland 1947 nicht souverän. Von Selbstbestimmung konnte nicht die Rede sein. Aber auch der totale Souveränitätsverlust oder der vollständigen Übergang derselben auf die Alliierten Mächte sind begriffsnotwendig nicht möglich. Die Alliierten konnten zwar über das noch existierende deutsche Volk bestimmen. Selbstbestimmung war das aber begriffsnotwendig nicht. Am besten erscheint mir daher der Mittelweg. Das (rest-)souveräne Deutschland, das provisorisch durch die Alliierten verwaltet wird. Wie BLAIR gezeigt hat ist das Kontrollratsgesetz Nr. 10 so gültig.

Derselbe stimmt an anderer Stelle allerdings dem folgenden Satz aus dem Urteil zu: „Wir sprechen hier Recht als ein Gericht, das seine Macht und Zuständigkeit allein aus dem Willen und Befehl der Siegerstaaten herleitet“³¹. Dieser Satz wirft einen neuen Kritikpunkt auf:

3. Vorwurf der Siegerjustiz

„Als erstes wurde - wie schon nach anderen Kriegsverbrecherprozessen - der Vorwurf der „Siegerjustiz“ laut“³². Der erste Aspekt dieses Vorwurfs betrifft die Art der Aburteilung der deutschen Kriegsverbrecher.

²⁸ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 231.

²⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 237.

³⁰ Wright 1946: 41.

³¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 234.

³² Kastner 1997: 699 ff.

Aus der Sicht der Alliierten verbot sich, in Erinnerung an die Leipziger Prozesse, die Aburteilung der Kriegsverbrecher unter Anwendung deutschen Strafrechts vor deutschen Gerichten. In der Zeit zwischen Januar 1921 und November 1922 gab es insgesamt nur 17 Verfahren vor dem Reichsgericht in Leipzig, von denen die Alliierten elf verhandelt wissen wollten. Vier dieser elf Prozesse endeten mit milden Urteilen, in den restlichen sieben wurden die Angeklagten freigesprochen. Dieses Resultat rief bei den Alliierten durchaus begründeten Protest und große Unzufriedenheit hervor³³.

Das bestehende Kriegsrecht gab die Befugnis solche Verbrechen abzuurteilen. „Diese Rechtsbefugnis hätte als völlig militärische ausgeübt werden können, doch wäre eine solche Methode mit angelsächsischer und amerikanischer Auffassung nicht im Einklang gewesen. Darum wurde der Weg gewählt ordentliche und faire Verfahren durchzuführen“³⁴.

Meiner Ansicht nach wurden die Alliierten aber nicht nur von Fairness getrieben. Natürlich hätten die Alliierten alle vermeintlichen Kriegsverbrecher nach dem zweiten Weltkrieg einfach direkt hinrichten können. So hätten die Besatzungsmächte aber vermutlich gegen internationales Recht - wenn auch wie dargelegt nicht das IV. Haager Abkommen - verstoßen und die Weltöffentlichkeit wäre Richter gewesen.

Aber die juristische Bewältigung der nationalsozialistischen Verbrechen war nicht als Akt der Vergeltung gedacht, sondern sollte der erste Schritt in Richtung Demokratisierung und Wiederaufbau (jedenfalls in den westlichen Zonen).

Ein weiteres und wahrscheinlich das beste Argument gegen diesen Vorwurf ist die oben in anderem Zusammenhang schon vorgetragene völkerrechtliche Gültigkeit der Gerichtshöfe und damit der Urteile. „Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts, wie gezeigt werden wird, der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des [IMT-] Statuts bestehenden Völkerrechts; und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht“.

Der zweite Gesichtspunkt dieses Vorwurfs betrifft die fehlende Aufarbeitung von Kriegsverbrechen auf alliierter Seite. Zum diesem zweiten Einwand äußerte sich der Ankläger der USA vor dem IMT, JACKSON: „Wenn es [das Nürnberger Statut] von Nutzen sein soll, muss es die Aggression jeder anderen Nation ahnden, einschließlich derer, die heute Gericht halten“³⁵. Auf der alliierten Seite kam es jedoch bis heute zu keinem einzigen Gerichtsverfahren. Trotzdem wurde das Verfahren „als rechtens angenommen, frei nach dem Bekenntnis des Historikers GOLO MANN: „... wer sonst hätte den Prozeß führen sollen“³⁶“ Der Gerichtshof begegnete dem Vorwurf der Siegerjustiz mit dem Hinweis auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10, wonach seine Kompetenz in einer „völkerrechtlichen Zuständigkeit“³⁷ begründet sei³⁸.

³³ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Leipziger_Prozesse [1.12.2006].

³⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 241.

³⁵ Semler 2006.

³⁶ Mann 1966: 972.

³⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 42.

³⁸ Kastner 1997: 699 ff.

1953 schrieb der westdeutsche Jurist AUGUST KNIERIEM: „Es wird hier wohl gefühlt, dass die Rechtsprechung des Siegers Gefahr läuft, den Besiegten zu verurteilen, weil er verloren hat, während der Sieger straflos bleibt, weil er glücklicher war“. Damit brachte er die weit verbreitete Skepsis seines Berufsstands gegenüber der Nürnberger Rechtsprechung zum Ausdruck. Sie gründete vor allem auf dem Vorwurf, die Alliierten hätten in den Prozessen gegen das rechtsstaatliche Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen verstoßen³⁹.

4. Ex-post-facto Grundsatz

Der Vorwurf des Verstoßes der materiell-strafrechtlichen Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gegen den Grundsatz „nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege“ war der inhaltliche Hauptkritikpunkt an den Nürnberger Nachkriegsprozessen.

Das Rückwirkungsverbot geht auf die Zeit der Aufklärung zurück. Es spiegelt den Gedanken der Gewaltenteilung nach MONTESQUIEU wider. „Die Judikative darf nur dort (ver-)urteilen, wo die Legislative ein entsprechendes Gesetz erlassen hat. Dadurch wird der Mensch als Inhaber angeborener, unverletzlicher Rechte vor unvorhersehbaren und willkürlichen Sanktionen des Staates, die in eben diese Rechte eingreifen, geschützt“⁴⁰.

Das bereits seit dem 15. Mai 1871 gültige deutsche Strafgesetzbuch, das - hier und dort geändert - heute noch gilt, hält auch bis heute an diesem in §§ 1 und 2 geregelten Grundsatz fest. Nur unter dem Nazi-Regime wurde der tief im deutschen Strafrecht verankerte Grundsatz rückwirkender Strafgesetze ausgesetzt. Die Angeklagten im Juristen-Prozess haben anderen diesen Grundsatz vorenthalten, berufen sich aber jetzt darauf, heißt es im Urteil⁴¹. Die Einwände der Verteidigung waren teils berechtigt, teilweise waren die angeklagten Handlungen aber auch schon zur Zeit ihrer Begehung eindeutig Völkerrechtsbruch. Wo dem nicht so war, wurde das „nullum crimen sine lege“-Prinzip verletzt. Die Verteidigung berief sich deshalb einerseits auf das fehlende Unrechtsbewusstsein der Angeklagten, andererseits hieß es auch das „heute nicht Unrecht sein kann, was gestern Recht war“.

Art. 6 Abs. 3 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs bekannte sich auch offen zur rückwirkenden Anwendung von Straftatbeständen.

Wahrscheinlich geschah das nicht ohne Schielen auf das Common Law, wo Gerichtsentscheidungen auch in Strafsachen rückwirkend bindend sein können. In Deutschland herrschte allerdings zu keiner Zeit Common Law und die rückwirkende Einführung seiner Prinzipien wäre wiederum ein Verstoß gegen den betreffenden Grundsatz. Der Verweis auf die angloamerikanische Tradition ist in diesem Zusammenhang ein Zirkelschluss.

Aber auch das Völkerstrafrecht kennt diese Maxime nicht. „Es beruht vielmehr auf allgemein anerkannten Grundsätzen und Vereinbarungen, die auch „rückwirkend“ normiert werden können“⁴². Im internationalen Recht kann das Rückwirkungsverbot so nicht angewandt werden, wie es im innerstaatlichen

³⁹ Bommarius 1997.

⁴⁰ Peschel-Gutzeit/Jenckel 1996: 279.

⁴¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 56.

⁴² Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 11 f.

Recht unter dem Mandat der Verfassung gilt⁴³. Wegen der oben schon geschilderten Natur des Völkerstrafrechts, wäre eine Anwendung dieses Grundsatzes mehr als unangemessen. Sie würde seine Entwicklung „im Keime ersticken“⁴⁴.

Keine Ausnahme aber die Relativität des Ex-post-facto-Grundsatzes stellte RADBRUCH 1946 in der nach ihm benannten „RADBRUCHSCHEN Formel“ auf:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Satzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur „unrichtiges“ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen“⁴⁵.

Nach dieser Formel steht das positive Recht unter einem Geltungsvorbehalt. Bei krassen Verstößen gegen die Gerechtigkeit werden Gesetze zu Nicht-Recht und umgekehrt kann auch Nicht-Recht zum Gesetz oder nicht anwendbares Recht anwendbar werden. Auch rückwirkende Strafgesetze können so anwendbar sein, wenn zwischen Rechtssicherheit, der das Retroaktivitätsverbot Rechnung trägt, und Gerechtigkeit andererseits ein Missverhältnis entsteht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand eine Tat begeht, von der er weiß, dass sie unrecht, wenn auch nicht strafbar ist, und so das Rückwirkungsverbot ausnutzt um dessen eigentliches Ziel, die Gerechtigkeit, auszuspielen.

Geht man nun von der Ungültigkeit des Ex-post-facto-Grundsatzes im Völkerrecht oder von der Idee der RADBRUCHSCHEN Formel aus, beide Male greift das Rückwirkungsverbot, und damit sein Schutzgut die Rechtssicherheit, nicht, weil es hinter der Gerechtigkeit, als eigentlichem Ziel, zurückstehen muss.

Des Weiteren muss also für den Juristen-Fall in concreto abgewogen werden, ob die enttäuschte Rechtssicherheit der Angeklagten oder ein ungerechtes Urteil das kleinere Übel darstellen.

Soweit die Angeklagten im Vertrauen auf ein Recht handelten, das ihr Verhalten nicht unter Strafe stellt, wurden sie durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in ihrer Rechtssicherheit enttäuscht. Das Vertrauen der Angeklagten auf Gesetze, die ihr Handeln nicht unter Strafe stellt, konnte aber nur bedingt bestehen:

Die Repräsentanten der von Deutschland besetzten Staaten hatten „schon 1940 angekündigt, dass die Verantwortlichen für Grausamkeiten gegen die

⁴³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 57.

⁴⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 57.

⁴⁵ Radbruch 1946: 107.

Bevölkerung in ihren Ländern bestraft werden sollten. Vertreter der von Deutschland okkupierten Länder bezeichneten in der Erklärung von St. James im Januar 1942 die „Bestrafung der für die Verbrechen Verantwortlichen“ als eines „der wichtigsten Kriegsziele“. Der Erklärung schlossen sich die USA, Großbritannien und die Sowjetunion an. Seit Oktober 1942 registrierte eine Kommission die Verbrechen⁴⁶. Auf der Moskauer Konferenz am 30. Oktober 1943 wurde die Bestrafung der Verantwortlichen erneut angekündigt. Das konnte ALTSTÖTTER und den anderen nicht entgangen sein.

Zudem wussten die Nazis auch, „dass die von ihnen begangenen Handlungen Verbrechen waren, die durch das Strafrecht jedes zivilisierten Staates verurteilt worden wären“⁴⁷.

„Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit entsprach überdies inhaltlich den deutschen Strafvorschriften. Denn Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Vergewaltigung und Mord waren stets strafbar. Von einer Verletzung des Rückwirkungsverbots durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 kann daher nur in einem formalen Sinne die Rede sein. Denn es wurden keine zur Begehungszeit straflosen Handlungen pönalisiert, sondern nur neue Vorschriften auf die verübten Verbrechen und Vergehen angewandt“⁴⁸.

Diese Argumentation von BÄSTLEIN ist nachvollziehbar. Der Militärgerichtshof Nr. III hat die Anwendbarkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vor allem damit begründet, dass es zur Zeit seiner Schaffung schon Ausdruck bestehenden Völkerrechts war. „Die Botschaft lautete: Das Rückwirkungsverbot, das vor Willkür schützen will, ist für diejenigen beschränkt, die Willkür und Terror verbreitet haben“⁴⁹.

5. Individuelle Haftbarkeit

„Die Entwicklung des Völkerstrafrechts begann zwar schon vor dem Zweiten Weltkrieg, als im Versailler Vertrag die Anklage des deutschen KAISERS WILHELM II. wegen internationaler Verbrechen vorgesehen wurde. Doch aufgrund der Weigerung Hollands, WILHELM II. auszuliefern, konnte sich das Völkerstrafrecht vorerst nicht entwickeln“⁵⁰.

Folglich gab es im internationalen Recht keine persönliche Verantwortlichkeit. Internationales Recht war Völkerrecht gleichzusetzen und regelte nur die rechtlichen Beziehungen von Staaten (und internationalen Organisationen) inter se.

Die heutige Definition von internationalem Recht schließt dagegen auch das Völkerstrafrecht mit ein:

„... includes also [...] certain rules of law relating to individuals and non-state entities so far as the rights or duties of such individuals and non-state entities are concern ot the international community“⁵¹

⁴⁶ Bästlein 1996: 11 f.

⁴⁷ Cooper 1947: Vorwort von David Maxwell Fyfe.

⁴⁸ Bästlein 1996: 11 f.

⁴⁹ Bommarius 1997.

⁵⁰ URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Völkerstrafrecht> [1.12.2006].

⁵¹ Starke 1989: 3.

Diese Erweiterung geschah aber erst 1946⁵²: Die Basis der individuellen Haftbarkeit im internationalen Recht wurde erst durch das IMT-Urteil⁵³ erklärt. Das NMT-Urteil beruft sich hierauf⁵⁴. DARNSTÄDT schreibt diese Entwicklung dem Chefankläger vor dem Internationalen Militärgerichtshof JACKSON zu: „Die Entdeckung des Menschen als Verpflichteten des Völkerrechts: Dafür hätte JACKSON der Friedensnobelpreis gebührt, und das sah er auch so“⁵⁵.

Sowohl das IMT als auch das NMT verurteilten natürliche Personen. Abgesehen von dem offensichtlichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot - wie schon behandelt⁵⁶ - ergäbe sich hier grundsätzlich noch das Problem des Überspringens der staatlichen Ebene. Fraglich ist also, ob das Völkerstrafrecht das Schutzschild staatlicher Souveränität⁵⁷ durchdringen und Individuen direkt zur Verantwortung ziehen kann. Vorliegend hängt das von der Souveränität Deutschlands 1947 ab. Diese Frage wurde ebenfalls oben schon behandelt⁵⁸. Da es zu dieser Zeit faktisch keine deutsche staatliche Ebene gab, löst sich das Problem also von selbst.

6. Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Zudem wurde die Strafbarkeit der Angeklagten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezweifelt. Beispielsweise wurden deutsche Angeklagte wegen Verbrechen gegen andere deutsche Staatsbürger verurteilt. Laut Art. II. 1. b) Kontrollratsgesetz Nr. 10 schließen Kriegsverbrechen per definitionem keine Verbrechen mit ein, die Deutsche gegen eigene Mitbürger (zum Beispiel jüdischer Abstammung) begangen haben⁵⁹: Diese Vorschrift spricht nur von der „Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete“.

Allerdings fallen Verbrechen gegen irgendeine Zivilbevölkerung, auch gegen die eigene als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Art. II 1. c) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, was im IMT-Urteil wie folgt erklärt ist:

„[...] und soweit die in der Anklage zur Last gelegten unmenschlichen Handlungen, die nach Kriegsbeginn begangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellen, wurden sie doch alle in Ausführungen eines Angriffskrieges oder im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg begangen und stellen deshalb Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.“⁶⁰

Das NMT schränkte diese Strafbarkeit ein: Verbrechen gegen deutsche Staatsangehörige stehen, zwar nicht grundsätzlich, aber dann unter Strafe, wenn sie bewusste Teilnahme an systematischen Gräueltaten oder Verbrechen der im Kontrollratsgesetz Nr. 10 spezifizierten Art darstellen und gegen die Bevölkerung begangen wurden, oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen gegeben ist⁶¹.

⁵² Starke 1989: 3,4.

⁵³ IMT I: 248, 249.

⁵⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 127.

⁵⁵ Darnstädt 2006b: 170.

⁵⁶ siehe Gliederungspunkt B. II. 4.

⁵⁷ Bassiouni 2003: 64, 65.

⁵⁸ siehe Gliederungspunkt B. II. 2.

⁵⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 54.

⁶⁰ IMT I: 286.

⁶¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 63.

Die Strafbarkeit für Verbrechen gegen Mitbürger im Völkerstrafrecht, die eigentlich durch nationales Strafrecht abgedeckt ist, war ein absolutes Novum und wurde ebenso wie die individuelle Haftbarkeit durch das IMT in das internationale Recht eingeführt. Auch in diesem Punkt lässt sich ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot - siehe oben⁶² - feststellen, das auch vorliegend nicht gelten soll, wie im IMT-Urteil festgestellt:

„Das Recht zur humanitären Intervention auf Grund der Menschenrechte [...] ist schon lange als Bestandteil des Völkerrechts betrachtet worden. Auch hier stellt das Statut lediglich eine Entwicklung eines bereits bestehenden Grundsatzes dar“⁶³.

⁶² siehe Gliederungspunkt B. II. 4.

⁶³ Hartley Shawcross, englischer Hauptankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess; IMT I: 789, 790.

C. Notwendigkeit eines Nachkriegsprozesses gegen die NS-Juristen

Unter HITLER wurden Recht und Gesetz für nationalsozialistische Ziele missbraucht. Im Folgenden werden die Instrumentalisierung des Rechts und die Strafbarkeit der NS-Rechtspraxis aufgezeigt:

I. Instrumentalisierung von Recht und Rechtspraxis durch den Nationalsozialismus

1. Ermächtigungsgesetz

Die Weimarer Reichsverfassung band nicht nur die allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts in das deutsche Reichsrecht ein (Art. 4 WRV), sondern garantierte in Art. 109 ff. auch Grundrechte für alle Deutschen. Die Schwachstelle dieser Verfassung lag in Art. 48, der erlaubte bestimmte Grundrechte ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Gestützt auf Art. 48 Absatz 2 WRV kam es am 24. März 1933 zum so genannten Ermächtigungsgesetz, das den Weg für die faktische Aufhebung der Verfassung freimachte: Am 14. Juli 1933 wurde die NSDAP per Gesetz zur einzigen Partei erklärt; am 12. November desselben Jahres wurden die Hoheitsrechte der Länder auf den Bund übertragen. Die Geltungsdauer des Ermächtigungsgesetzes wurde jeweils am 30. Januar der Jahre 1937 und 1939 verlängert⁶⁴.

Bei der Verformung des deutschen Rechtssystems spielten die Angeklagten im Juristen-Prozess eine führende Rolle⁶⁵. Nachdem also das Hindernis der Weimarer Reichsverfassung überwunden war, wurde vor allem das Strafrecht im Sinne nationalsozialistischer Ideologie instrumentalisiert, indem einerseits den Gerichten eine immer größere Macht über Leben und Tod anvertraut wurde und andererseits die Strafgesetze in umfassender und unbestimmter Ausdrucksweise erweitert wurden, was wiederum zu einem riesigen Spielraum für die Richter führte:

2. Verwillkürlichung von Anwendungsbereich und Strafraumen

Schon am 24. April 1934 wurde die Definition von Hochverrat ausgedehnt, zudem konnte dieser Tatbestand fakultativ mit der Todesstrafe belegt werden. Ein entscheidender Schritt war das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs“ vom 28. Juni 1935, welches das Analogieverbot zu Lasten des Täters im Strafrecht aufhob. Ab 17. August 1938 konnte auch wegen „Wehrmachtszersetzung“ zu Tode verurteilt werden. 1939 folgten verschiedene Verordnungen wie die „Feindsenderverordnung“ und die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ die teilweise neue mit Todesstrafe bedrohte Tatbestände einführten. Am 5. Dezember diesen Jahres wurde die Todesstrafe unter Missachtung des Ex-post-facto-Grundsatzes sogar auf bestimmte Gewaltverbrechen ausgedehnt, die auch vor diesem Datum begangen worden waren. Ab 1941 gab es auch für Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher die Todesstrafe. Vorläufiger Höhepunkt der Umwandlung des deutschen Justizsystems in ein Instrument der NSDAP war der 20. August 1942 an dem Hitler den Auftrag gibt unter möglicher Abweichung vom bestehenden Recht eine

⁶⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 68.

⁶⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 69.

starke Rechtspflege aufzubauen. Schließlich kommt es am 5. Mai 1944, nicht unbeeinflusst durch die deutschen Kriegsrückschläge, zur Quasi-Aufhebung aller Beschränkungen für Richter im Hinblick auf das Strafmaß. Aufgrund von Verbrechen durch Analogie und der Unbestimmtheit des „gesunden Volksempfindens“ waren Recht und Gerechtigkeit der Willkür des Richters gewichen.

3. Diskriminierung von Minderheiten durch Gesetze

Bereits seit 7. April 1933 durften sich „Nicht-Arier“ und „Kommunisten“ nicht mehr anwaltlich betätigen. Das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ verbot ab 15. September 1935 die Ehe sowie außerehelicher Verkehr zwischen Ariern und Juden. Weitere Gesetzgebung in diese Richtung verdrängte die „Nicht-Arier“ schließlich vollständig aus dem öffentlichen Leben. Am 4. Dezember 1941 trat die für den Juristen-Prozess bedeutende „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“⁶⁶ in Kraft. Diese „kennzeichnet vielleicht die äußerste Grenze, bis zu welcher die Nazi-Regierung ihre mittels Gesetzen und Verordnungen rassistischer und religiöser Minderheiten vorantrieb, aber sie führt auch ein anderes Element von großer Bedeutung ein. Wir nehmen hier Bezug auf die Ausdehnung deutscher Gesetze auf besetztes Gebiet, auf angeblich annektiertes Gebiet, und auf das Gebiet des so genannten Protektorates“⁶⁷.

Die so genannte „Polen und Juden Verordnung“ war aber nur der Höhepunkt deutschen Justizunrechts. Ab 1. Juli 1943 wurden vermeintliche strafbare Handlungen von Juden nämlich direkt durch die Polizei geahndet.

4. Ausdehnung des Anwendungsgebiets deutschen Rechts

Deutsche Staatsangehörige unterstanden ab 14. April 1939 immer dem deutschen Strafrecht. Seit 5. September 1939 war die Volksschädigungsverordnung auch auf Nicht-Deutsche im Protektorat Böhmen und Mähren anwendbar. Ab 25. November 1939 galt dort auch die Verordnung über Wehrmittelbeschädigung für Nicht-Deutsche. Die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 unterwarf teilweise auch im Ausland von Ausländern begangene Taten dem deutschen Strafrecht und auch der Geltungsbereich der Verordnung über die Beschlagnahme von jüdischen Vermögen vom 25. November 1941 bezog das Protektorat mit ein.

5. Nationalsozialistische Spezialgerichte

Wie das materielle Recht wurden auch das Verfahrensrecht und das deutsche Gerichtssystem „erweitert“.

Nach der Errichtung eines Sondergerichts in jedem Oberlandesgerichtsbezirk am 21. März 1933, wurde die Zuständigkeit dieser Sondergerichtsbarkeit immer weiter ausgedehnt. Die schon erwähnte⁶⁸ „Verordnung zur Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. Dezember 1941 verschärft in den Art. IV ff. das auch das Strafverfahren vor den nach Art. V teilweise zuständigen Sondergerichten.

⁶⁶ siehe Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1941, Nr. 140, Ausgabe vom 16. Dezember 1941

⁶⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 74.

⁶⁸ siehe Gliederungspunkt C. I. 3.

Am 24. April 1934, also nach den Sondergerichten, wurde der Volksgeschichtshof (VGH) gegründet und gleichzeitig für Hoch- und Landesverratsachen zuständig erklärt. In diesen Verfahren war der VGH erste und letzte Instanz, es gab keine Rechtsmittel. Die Zuständigkeit des VGH wurde am 1. Dezember 1936 durch das Wirtschaftsabotagegesetz und am 14. April 1939 auf Böhmen und Mähren ausgedehnt. Seit dem 21. Februar 1940 war der VGH dann für verschiedenste Tatbestände zuständig.

Neben Sondergerichten und VGH errichteten die Nazis abseits von den traditionellen deutschen Gerichten, die unter großen Zuständigkeitsverlusten weiterhin existierten, auch Stand-, Polizei- und SS-Gerichte. Diese verdienten die Bezeichnung „Gericht“ kaum. Die Standgerichte basierten auf von Art. XIII der besagten Polen- und Judenstrafrechtsverordnung. Absatz 2 dieses Artikels schreibt für Standgerichte als Strafe grundsätzlich Todesstrafe vor.

Das allgemeine Verfahrensrecht begann sich erst ab HITLERS Erlass über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 fundamental zu ändern. Die diesen Erlass umsetzenden Verordnungen des ausführenden Reichsjustizministers SCHLEGELBERGER (13. August 1942) und des Reichsjustizministers THIERACK (13. Dezember 1944) beschränkten nicht nur die Mitwirkung von Anwälten in Strafsachen und zentralisierten das Gnadenrecht sondern sorgten auch dafür, dass HITLERS Wille zur alles beherrschenden Macht im deutschen Justizsystem werden konnte.

6. Rechtspraxis

Die Rechtspraxis im HILTER-Staat wurde sowohl durch die Nazigesetzgebung, als auch durch direkte Steuerung durch das Reichsjustizministerium beeinflusst. Ziel war die absolute Macht HILTERS und die Unantastbarkeit der mit dieser Macht erlassenen Gesetze zu ihrem Fundament zu machen⁶⁹. Rechtsstaatliche Grundsätze galten nicht mehr. Alle Schranken waren aufgehoben. Hitler war legibus solutus, oberster Gesetzgeber und oberster Richter⁷⁰. Es galt nur das „Führerprinzip“, zu dessen Umsetzung die Nazis nicht nur versuchten HITLERS Willen legislativ zu manifestieren, sondern auch die Umsetzung dieser Gesetze im Sinne nationalsozialistischer Ideologie zu garantieren. Dazu begann Reichsjustizminister THIERACK im September 1942 mit der systematischen Verteilung von Richterbriefen. „Der erste Richterbrief vom 1. Oktober 1942 machte die Richter darauf aufmerksam, dass HITLER oberster Gerichtsherr sei und dass ‚Führerschaft und Richtertum verwandt sind‘“⁷¹. In diesen Rundbriefen wurde an Hand von Beispielentscheidungen erörtert wie in bestimmten Fällen zu entscheiden gewesen wäre. So heißt es in dem bereits zitierten ersten Richterbrief zum Beispiel zu einem Fall in dem ein Jude ohne Genehmigung Gelder nach Holland übertragen hatte: „Das Gericht stellt bei der Strafbemessung die gleichen Überlegungen an, wie wenn es einen deutschen Volksgenossen als Angeklagten vor sich hätte. Das ist nicht zu billigen“⁷². Der im Juristen-Prozess angeklagte ROTHENBERGER äußerte einmal ein Richter müsse „wie der Führer“ urteilen. Die Unabhängigkeit des

⁶⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 84.

⁷⁰ siehe Beschluss des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942

⁷¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 89.

⁷² Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 90.

Richters gründe auf der höchsten Unabhängigkeit des Führers. Der Richter sei nur an das Gesetz gebunden und das Gesetz sei Führerbefehl.

In Fällen in denen die Beeinflussung der Richterschaft versagte, griffen HILTER und sein enger Mitarbeiterstab oft konkret in die Rechtsfindung ein und ließen rechtskräftige Urteile revidieren. Das NMT-Urteil nennt als Beispiele den Fall SCHLITT, in dem ein Urteil von 10 Jahren Zuchthaus durch außerordentlichen Einspruch in ein Todesurteil umgewandelt wurde, und die Überstellung des Juden LUFTGAS an die Geheime Staatspolizei (Gestapo) zur Exekution, nach einer ursprünglichen Verurteilung zu zweieinhalb Jahren wegen Eierhamstern⁷³. HITLER bezog das Reichsjustizministerium in die direkte Einflussnahme mit ein, indem er seine Macht am 20. August 1942 an dieses delegierte und den Reichsjustizminister ausdrücklich bevollmächtigte „von jedem bestehenden Recht abzuweichen“⁷⁴. Daneben wurden auch Partei, Gestapo und SS genutzt um die Richterschaft zu lenken.

Auch die Anwaltschaft erhielt später den Richterbriefen ähnliche Rundschreiben. Den Anwälten wurde zum Beispiel nahe gelegt „politische Verbrecher“ nicht allzu eifrig zu verteidigen. Selbst innerhalb des Reichsjustizministeriums wurden alle Beamten, die für die „neuen Aufgaben“ ungeeignet erschienen entfernt.

Aus materiellrechtlicher Sicht war der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ in „Kein Verbrechen ohne Strafe“ umgewandelt worden. GOEBBELS machte 1942 bei einer Rede den Mitgliedern des Volksgerichtshofs Folgendes klar: „[...] im Krieg gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Frage der Zweckmäßigkeit der Entscheidung [...]“⁷⁵ sei entscheidend.

All das führte zur faktischen Aufhebung der Idee eines unabhängigen Richtertums. Gerichtliche Verfahren existierten nur noch als Überbleibsel aus Rechtsstaatszeiten, die quasi ohne praktische Bedeutung für das Urteil waren, obwohl es natürlich auch Richter gab die versuchten der Einflussnahme zu widerstehen und richterliche Ideale aufrechtzuerhalten.

II. Strafbarkeit der NS-Rechtspraxis

Die Strafwürdigkeit der NS-Rechtspraxis ist unumstritten, fraglich ist aber etwas anders: „Stellen jene drakonischen Gesetze oder unter ihnen gefällte Entscheidungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar“⁷⁶? Nazi-Gerichte verhängten Todesstrafen insbesondere für folgende „Verbrechen“:

1. Erwiesene Gewohnheitsverbrecher

Personen, die immer wieder strafrechtlich auffällig wurden, erhielten in Nazi-Deutschland die Todesstrafe. Auch in Amerika wurde zu dieser Zeit mit Wiederholungstätern nicht zu zimperlich umgegangen. Das NMT-Urteil drückt sich hier so aus: „Wir können nicht in einem Atemzug sagen, dass lebenslängliche Haft für Gewohnheitsverbrecher eine heilsame und vernünftige Bestrafung in Amerika in Friedenszeiten ist, dass aber die Verhängung der Todesstrafe in

⁷³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 88.

⁷⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 89.

⁷⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 92.

⁷⁶ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 96.

Deutschland ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, als die Nation unter dem Druck des Krieges stand⁷⁷. Gegen erwiesene Gewohnheitsverbrecher verhängte Todesstrafen sind nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werten. Allgemeine Zweifel an der Legitimität der Todesstrafe an sich müssen hier außer Acht gelassen werden.

2. Plünderung im deutschen Gebiet

In den deutschen Gebieten kam es vor allem nach Luftangriffen der alliierten Streitmacht vermehrt zu Plünderungen, obwohl auf Plündern die Todesstrafe stand. Diese höchste Strafandrohung war nötig um die Überlebensbasis der Zivilbevölkerung zu sichern. Todesurteile gegen Plünderer sind demnach keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

3. Kriegswirtschaftsverbrechen

Die Nazi-Gerichte sprachen auch viele Todesurteile wegen Verstößen gegen das Wirtschaftsabotagegesetz aus. Danach konnten zum Beispiel Horten oder Hamstern mit dem Tode bestraft werden. Dieses Gesetz und die ihm folgend ausgesprochenen Urteile wollten die gleichmäßige Verteilung von Gütern in der knappen Kriegswirtschaft und somit letztlich wiederum das Überleben der Zivilbevölkerung sichern, weshalb es sich auch hierbei nicht um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt.

4. Wehrkraftzersetzung

Viele Todesurteile wurden wegen Wehrkraftzersetzung ausgesprochen. Zum Beispiel bei Verstößen gegen die Beschränkung der Redefreiheit, die verhängt wurde, um die militärischen Ziele Deutschlands nicht zu gefährden. Ähnliche Regelungen gab es in jedem Staat. Dass das militärische Ziel Deutschlands, verfolgt durch einen Angriffskrieg, an sich ein Verbrechen war, färbt nicht automatisch alles mit diesem in Zusammenhang stehende. Sonst wäre schließlich jede Handlung jedes Soldaten ein Verbrechen. Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung waren im Allgemeinen keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

5. Landes- und Hochverrat

Grundsätzlich existieren die Tatbestände des Landes- und Hochverrats in beinahe jedem Land. Auch die Verhängung der Todesstrafe bei dahingehenden Überschreitungen ist allgemein gesehen kein Verbrechen. Die Bestrafung von Polen, die gegen Deutschland Hochverrat begangen haben, muss allerdings anders beurteilt werden. Polen des Hochverrats nach § 80 des Gesetzes vom 24. April 1934 beschuldigt, wenn sie in der Armee ihres Landes für die Rückgabe der polnischen Gebiete an Polen kämpften. „Eine behauptete Eingliederung von besetztem Gebiet in seinen eigenen Staat seitens eines militärischen Besetzers während des Krieges ist widerrechtlich und braucht keinerlei Anerkennung zu erhalten“⁷⁸. Diese Todesurteile und die dazu führende Gesetzgebung waren in den Augen des NMT sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

⁷⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 96.

⁷⁸ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 98.

6. Verbrechen unter dem „Nacht-und-Nebel“-Programm

Unter „Nacht-und-Nebel“-Plan (NN-Plan) versteht man die Durchführung von dem gleichnamigen Erlass HITLERS vom 7. Dezember 1941 an der dem OKW und der Gestapo auch das Justizministerium beteiligt war. Ziel war die Bevölkerung in den von Deutschland besetzten Gebieten Europas von militärisch-politischem Widerstand abzuschrecken⁷⁹. Dazu wurden „Zivilisten aus besetzten Gebieten, die angeblicher verbrecherischer Widerstandshandlungen gegen die deutschen Besatzungskräfte bezichtigt waren, verschleppt [...] um im Reich vor den Sondergerichten des Justizministeriums in Geheimverfahren [sprichwörtlich „bei Nacht und Nebel“] abgeurteilt zu werden; [...] der Aufenthaltsort, der Prozess und das schließliche Schicksal der Opfer [wurde] völlig geheim gehalten [...], wodurch der zweifache Zweck der Terrorisierung der Verwandten und Freunde des Opfers und der Verwehrung der Heranziehung von Beweisstücken, Zeugen oder Verteidigern erreicht wurde. Im Falle eines Freispruches oder im Falle einer Verurteilung nach Verbüßung der Strafe, wurde der Häftling an die Gestapo zwecks „Schutzhaft“ für die Dauer des Krieges überstellt“⁸⁰. Eine der berüchtigten Methoden um die Einwohner der besetzten Gebiete in Schrecken zu halten, war die Einrichtung von Konzentrationslagern⁸¹, wohin auch ein großer Teil der NN-Gefangenen verbracht wurde. Zudem mussten die NN-Häftlinge auch in der deutschen Rüstungsindustrie arbeiten und zwar wiederum ohne Rücksicht, ob sie verurteilt oder freigesprochen worden waren, ihr Urteil noch erwarteten oder ihre Strafe schon verbüßt hatten.

Alle Angeklagten wurden in der Anklageschrift beschuldigt, an der Ausführung des HITLERSCHEN NN-Erlasses teilgenommen zu haben, und zwar entweder als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁸². Das IMT-Urteil und Unmengen, sowohl beim IMT als auch beim NMT⁸³, vorgebrachter Beweisstücke zeigen die Grausamkeit und Rechtswidrigkeit des NN-Planes. „Die Durchführung und Handhabung der NN-Verfügungen bedeutete die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung des Kriegsvölkerrechtes und des Gemeinen Völkerrechts über die anerkannten Menschenrechte sowie des Artikels II, 1 b und c von Kontrollratsgesetzes Nr. 10“⁸⁴.

7. Rassistische Verfolgung

Zudem hatten die Angeklagten an einem Regierungsprogramm zur Ausrottung von Polen und Juden teilgenommen⁸⁵. Der Rassentheorie der Nazis wurde zum Beispiel durch ROSENBERG verbreitet: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein“⁸⁶. Diesen Irrlehren folgend wurden zum Beispiel Verordnungen zum Ausschluss von Juden aus dem Anwaltsberuf, zur Reinhaltung des deutschen Blutes und zur

⁷⁹ Kastner 1997: 699 ff.

⁸⁰ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 101.

⁸¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 103.

⁸² Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 102.

⁸³ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 101 - 127.

⁸⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 122.

⁸⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 127.

⁸⁶ Rosenberg 1935: 114.

vollständigen Entfernung aller Juden aus dem öffentlichen Leben erlassen. „Rechtsnachteilige Gesetzesänderungen wurden auch im Familien- und Erbrecht vorgenommen, wonach jüdisches Vermögen im Todesfall ohne Entschädigung der jüdischen Erben dem Reich verfiel [...].“⁸⁷ Die schon mehrfach erwähnte⁸⁸ Polen- und Judenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941, schuf nach Aussage FREISLERS nicht nur ein Strafrecht gegen Polen und Juden, sondern gab der deutschen Rechtspflege darüber hinaus allgemeine Richtlinien für deren Behandlung. Hervorzuheben ist des Weiteren die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juni 1943 nach der Straftaten durch Juden direkt von der Polizei bestraft werden sollten.

„Wenn auch die vom Justizministerium bei der Ausrottung von Polen und Juden gespielte Rolle klein war im Vergleich zu der Massenausrottung von Millionen durch die SS und Gestapo in den Konzentrationslagern, so haben doch die Gerichte in großem Maße zur „Endlösung“ beigetragen“⁸⁹. Jedenfalls mussten die im Juristen-Prozess Angeklagten gewusst haben was in dieser Hinsicht geschah. Der Militärgerichtshof Nr. III äußert sich in seinem Urteil dazu wie folgt: „Sie lasen den „Stürmer“. Sie hörten Radio. Sie erhielten Anweisungen und gaben solche aus. Sie hörten und hielten Vorträge. So leichtgläubig ist dieser Gerichtshof nicht, diese Angeklagten für so dumm zu halten, dass sie nicht gewusst hätten was vorging“⁹⁰.

Die begangenen Taten sind nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 unter Strafe stehende Gräueltaten und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung aus rassistischen Gründen⁹¹. „Insofern diese Maßnahmen im besetzten Gebiet durchgeführt wurden, ist sowohl der Tatbestand des Kriegsverbrechens als auch der des Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt. Innerhalb der alten Reichsgrenzen gegen Deutsche Durchgeführtes ist (nur) Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

⁸⁷ Kastner 1997: 699 ff.

⁸⁸ siehe zum Beispiel Gliederungspunkte C I. 3. und C. I. 5.

⁸⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 140.

⁹⁰ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 142.

⁹¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 142.

D. Verhandlung

I. Gericht: Militärgerichtshof Nr. III

Während der Hauptkriegsverbrecherprozess mit dem IMT vor einem internationalen Gericht stattfand, war das NMT rein amerikanisch besetzt⁹². Die auf Befehl des Militärgouverneurs der Vereinigten Staaten für Deutschland herausgegebene Allgemeine Verfügung Nr. 11⁹³ wurde, sich auf Verordnung Nr. 7⁹⁴ der Militärregierung berufend, den Militärgerichtshof Nr. III konstituiert. Dieselbe Verfügung⁹⁵ bestimmte den Gerichtsort Nürnberg, das sich als Verhandlungsort nicht nur aufgrund der Symbolik, sondern vor allem wegen des großzügig angelegten, weitgehend unzerstörten Justizpalastes in der Fürther Straße und seiner Lage in der US-Zone anbot. Schon der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher hatte daher ab 20. November 1945 im eigens umgebauten Schwurgerichtssaal 600 des Nürnberger Justizpalastes stattgefunden.

„Die Richter dieser Gerichtshöfe, die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Verordnung Nr. 7 eingerichtet werden, werden durch das Kriegsministerium, durch Amtshandlungen des Kriegsministers, durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten als Oberbefehlshaber der Streitkräfte, und durch den kommandierenden General der amerikanischen Zone in Deutschland ernannt. Diese Richter legen einen Eid ab, die ihnen so auferlegten Pflichten nach bestem Können zu erfüllen“⁹⁶.

Die das Gericht konstituierende Allgemeine Verfügung Nr. 11 ernannte die Mitglieder des Militärgerichtshofs Nr. III. Es waren CARRINGTON T. MARSHALL⁹⁷, früherer Präsident am Obersten Gericht des Staates Ohio, als Vorsitzenden; JAMES T. BRAND, Richter am Obersten Gericht des Staates Ohio, als Richter; MALLORY B. BLAIR, Richter am Appellationsgericht in Texas, als Richter und JUSTIN W. HARDING, früherer Richter in Alaska und Hilfsgeneralstaatsanwalt des Staates Ohio, als stellvertretender Richter.

„Es war also keineswegs die Elite amerikanischer Justizjuristen, die in Deutschland über ihre deutschen Kollegen zu Gericht saß. Vielmehr handelte es sich um erfahrene und gestandene Richter und Staatsanwälte von Berufungsgerichten in der amerikanischen Provinz“⁹⁸.

Nachdem MARSHALL aufgrund Krankheit aus dem Verfahren ausscheiden musste, wurde am 21. Juni 1947 von der Militärregierung die Allgemeine Verfügung Nr. 52⁹⁹ herausgegeben, die BRAND zum Vorsitzenden Richter bestimmte und HARDING, Art. II Abs. b und f der Verordnung Nr. 7 folgend, vom stellvertretenden Richter zum Richter aufrücken ließ¹⁰⁰.

⁹² URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/juristenprozess> [1.12.2006]

⁹³ NMT III: 7.

⁹⁴ NMT III: XXIII ff.

⁹⁵ NMT III: 7.

⁹⁶ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 240.

⁹⁷ siehe Anlage B: Mitglieder des Militärgerichtshofs Nr. III (Abbildung).

⁹⁸ Bästlein 1996: 17.

⁹⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 40.

¹⁰⁰ URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/juristenprozess> [1.12.2006].

II. Anklage

1. Ankläger

Hauptankläger war Brigadegeneral TELFORD TAYLOR, der in seiner Eigenschaft als US-amerikanischer Generalstaatsanwalt auch die Anklageschrift vom 4. Januar 1947 unterzeichnet hatte¹⁰¹. TAYLOR standen als Stellvertreter CHARLES M. LAFOLLETTE, als beigeordnete Ankläger ROBERT D. KING und ALFRED M. WOOLEYHAN und als Hilfsankläger SADIE B. ARBUTHNOT zur Seite¹⁰².

2. Anklageschrift

Die am 4. Januar 1947 eingereichte Anklageschrift¹⁰³ umfasste 32 Punkte und basierte auf einer umfassenden Auswertung der in den amerikanischen „Dokument Centers“ zusammengetragenen deutschen Justizmaterialien¹⁰⁴. Diese sind zu vier wesentlichen Anklagepunkten („Counts“) zusammengefasst. Die Anklagepunkte I bis III richteten sich gegen alle Angeklagten, der Anklagepunkt IV nur gegen einzelne.

a) **Anklagepunkt I: Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

„Anklagepunkt I der Anklageschrift [...] wurde seitens der Angeklagten aus Kompetenzgründen erfolgreich angegriffen und mit Beschluss des Gerichtshofes vom 11. Juli 1947 im Wesentlichen fallengelassen¹⁰⁵“. Zur Begründung ist ausgeführt:

„Dieser Gerichtshof entscheidet, dass weder das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes noch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit als selbständiges materielles Verbrechen definiert hat. Deshalb liegt es nicht in der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, gegen irgendeinen Angeklagten auf Grund einer Anschuldigung der Verschwörung, die als ein selbständiges Verbrechen angesehen wird, zu verhandeln“¹⁰⁶.

„Nach Ausschaltung der Beschuldigung zur Verschwörung aus Punkt I finden wir jedoch, dass alle anderen behaupteten verbrecherischen Akte, die dort angeführt sind [...], auch in den folgenden Punkten der Anklageschrift als Verbrechen unter Anklage gestellt werden“¹⁰⁷.

Das NMT erklärt sich also einerseits für das unter Punkt I angeklagte für unzuständige, andererseits aber auch, dass diese Verhaltensweise sowieso auch unter die folgenden Anklagepunkte fallen und so dennoch abgeurteilt werden können.

¹⁰¹ Bästlein 1996: 17.

¹⁰² NMT III: 14.

¹⁰³ abgedruckt in NMT III: 15 - 26.

¹⁰⁴ Bästlein 1996: 17.

¹⁰⁵ Kastner 1997: 699 ff.

¹⁰⁶ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 40.

¹⁰⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 225.

Richter BLAIR war hier anderer Ansicht als das Gericht. In seiner abweichenden Stellungnahme zum NMT-Urteil legt er dar, dass Art. II Nr. 1 a KRG 10 zwar nicht ausdrücklich den Begriff „Verschwörung“, wie er in der Anklageschrift vorkommt, verwendet, aber genau dasselbe Verhalten mit „Planung, Vorbereitung, Beginn ...“ umschreiben will¹⁰⁸.

Für die Angeklagten machte es letztlich keinen Unterschied, ob Anklagepunkt I zulässig war oder nicht und das ihnen zur Last gelegte dafür unter die anderen Anklagepunkte fiel.

b) Anklagepunkt II: Kriegsverbrechen

Alle Angeklagten wurden beschuldigt im Zeitraum zwischen September 1939 und April 1945 Kriegsverbrechen als Haupttäter, Mittäter, Anstifter oder Vorschubleistende begangen zu haben. Hauptvorwürfe waren die Mitwirkung des Justizministeriums am HITLERSCHEN NN-Plan und den nationalsozialistischen Rasseprogrammen, namentlich der Polen- und Judenstraßverordnung von 1941. Zudem lieferte man die Rechtsmittel zur ungesetzlichen Annexion und Besetzung der Tschechoslowakei, Polens und Frankreichs und gewährte NSDAP-Parteimitglieder Straffreiheit und -erlass für schwere Verbrechen.

c) Anklagepunkt III: Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erfasst im Wesentlichen ähnliche Sachverhalte wie Anklagepunkt II. Hinzu kamen insbesondere zwei Vorwürfe: „Erbgesundheitsgerichte verdrehten eugenische und die Sterilisationsgesetze oder Richtlinien betreffs deutscher Zivilpersonen und Angehöriger anderer Länder, was systematischen Mord und Misshandlung Tausender von Personen zur Folge hatte. Tausende deutsche Zivilisten und Angehörige anderer Länder, die in Irrenanstalten überwiesen worden waren, wurden systematisch hingerichtet [...]. Rechtsungleiche Änderungen der deutschen Familien- und Erbgesetze zum ausschließlichen Zwecke der Konfiszierung jüdischen Eigentums wurden vom Justizministerium in die Praxis umgesetzt [...].“¹⁰⁹ Anklagepunkt III war also weiter als Anklagepunkt II. Vor allem bezog er auch Verbrechen gegen deutsche Staatangehörige mit ein, was in Hinblick auf die rassische Verfolgung von großer Bedeutung war.

d) Anklagepunkt IV: Mitgliedschaft bei verbrecherischen Organisationen

„Anklagepunkt IV betrifft die Zugehörigkeit von Angeklagten zu Organisationen, die durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes [...] als verbrecherisch erklärt worden waren“¹¹⁰.

Wie bei der Beschreibung der Rechtsgrundlagen schon erwähnt¹¹¹ stellte Art. II 1. d) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom IMT festgestellt worden ist¹¹², unter Strafe¹¹³.

¹⁰⁸ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 242 - 246.

¹⁰⁹ Kastner 1996: 699 ff.

¹¹⁰ Kastner 1996: 699 ff.

¹¹¹ siehe Gliederungspunkt B. I. 2.

¹¹² siehe IMT I: 287 - 307.

¹¹³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 99.

Das IMT hat folgende Organisationen für verbrecherisch erklärt: Das Korps der Politischen Leiter wie Gauleiter, Kreisleiter und so weiter, die Geheime Staatspolizei, den Sicherheitsdienst (SD) und die Sturmstaffel (SS). Letztere ohne Ehrenmitglieder, Reiter-SS und ohne diejenigen Angehörigen, die zwangsweise zur SS eingezogen worden waren.

III. Angeklagte

„Darüber, dass man neben den politischen, militärischen und Wirtschaftsführern des Dritten Reiches auch Mitglieder anderer Berufsgruppen vor die Schranken alliierter Gerichte stellen sollte, waren sich die Alliierten schon lange einig. [...] Da Gegenstand des Verfahrens schwerste nationalsozialistische Justizverbrechen waren, kamen als Angeklagte in erster Linie hohe Beamte des Reichsjustizministeriums sowie maßgebliche Richter des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte, die bei den Landgerichten errichtet waren, in Betracht“¹¹⁴.

Für Hauptankläger TAYLOR war Auswahl der Angeklagten für einen Juristen-Prozess geglückt: „Diese angeklagten Männer, zusammen mit ihren verstorbenen oder flüchtigen Kollegen, waren die Verkörperung dessen, was im Dritten Reich als Justiz angesehen wurde“¹¹⁵. „Einige der ranghöchsten Juristen, welche die Justiz in besonderer Weise zum „Komplizen“ nationalsozialistischer Herrschaft gemacht hatten, konnten damals freilich nicht mehr belangt werden.“¹¹⁶

Der bereits seit 1932 amtierende Reichsjustizminister FRANZ GÜRTNER war am 29. Januar 1941 verstorben¹¹⁷. Der berüchtigte Präsident des Volksgerichtshofes ROLAND FREISLER war bei einem Bombenangriff auf Berlin am 3. Februar 1945 durch einen herabstürzenden Balken ums Leben gekommen. Reichsjustizminister OTTO THIERACK hatte unmittelbar nach seiner Verhaftung am 30. April 1945 Selbstmord begangen. Weiterhin war kein Rechtslehrer angeklagt. „Es waren nur wenige [...] Staatsrechtslehrer, die eine nationalsozialistisch fundierte Staatslehre zu entwickeln versuchten oder in diese Richtung publizierten“¹¹⁸. Zu diesen gehörten beispielsweise THEODOR MAUNZ und CARL SCHMITT. MAUNZ ist später vor allem als Mitherausgeber und Mitautor des führenden Kommentars zum Grundgesetz hervorgetreten. SCHMITT, bekannt durch seine „Verfassungslehre“ von 1928 fiel insbesondere durch einen Aufsatz¹¹⁹ von 1935 pro-nationalsozialistisch auf. Beide sollen nur stellvertretend für die deutschen Rechtsgelehrten genannt sein, die zwar zum juristischen Unterbau für den NS-Staat beigetragen hatten, aber weder an der nationalsozialistischen Gesetzgebung, noch an der Ausführung solcher Gesetze beteiligt waren. „So wichtig die Frage ist, wie man sich in einer Diktatur zu verhalten hat, ob Widerstand geboten, Distanzierung ausreichend oder sogar ein bedingtes und konterkarierendes Mitmachen vertretbar ist“¹²⁰, diese Fragen sollen

¹¹⁴ Kastner 1997: 699 ff.

¹¹⁵ Brigadegeneral Telford Taylor, Hauptankläger in Nürnberg, bei seiner Eröffnungsrede im Juristen-Prozess; NMT I: 31 ff.

¹¹⁶ Kastner 1996: 699 ff.

¹¹⁷ Bästlein 1996: 12.

¹¹⁸ Mauerer 1999: § 2 Rn. 74.

¹¹⁹ Schmitt 1935: 439.

¹²⁰ Mauerer 1999: § 2 Rn. 76.

und können hier nicht geklärt werden. Jedenfalls war im Juristenprozess kein deutscher Rechtslehrer angeklagt.

Auf der Anklagebank saßen 16 hohe Justizbeamte und Richter des NS-Regimes^{121 122}. Neun Angeklagte aus dem Reichjustizministerium, der Rest vom Volksgerichtshof und den Sondergerichten.

IV. Verhandlungshergang

Verordnung Nr. 7 regelte wie schon erwähnt¹²³ das Verfahrensrecht. „Statt der im deutschen Strafrecht geltenden Untersuchungsmaxime galt also der Parteigrundsatz“¹²⁴ nach angloamerikanischem Muster. Das Gericht wurde nicht investigativ tätig, sondern das Verfahren basierte allein auf dem von den Parteien Vorgebrachten. Nach Art VII der Verordnung Nr. 7 war es zudem nicht an Beweisregeln gebunden. „Das US-amerikanische Beweisverfahren stellte [...] den einzigen Unterschied dar, durch den die Verteidigung der Anklagen tatsächlich benachteiligt wurde. Denn die Abläufe von „examination“, „cross-examination“ und „re-examination“ waren den deutschen Verteidigern fremd, während die amerikanischen Anklagevertreter sie perfekt beherrschten. Im Übrigen stimmten jedoch auch die deutschen Verteidiger darin überein, dass die Grundsätze des „fair trial“ im Nürnberger Juristen-Prozess nicht verletzt wurden“¹²⁵.

Am 17. Februar 1947 wurde die mündliche Verhandlung im Juristen-Prozess, Art. XI der Verordnung Nr. 7 folgend, mit dem so genannten „Arraignment“ eröffnet¹²⁶. Alle Angeklagten plädierten auf „nicht schuldig“ im Sinne der Anklage. Die komplette Verhandlung wurde Art. IV b) der Verordnung Nr. 7 folgend zweisprachig, mit ständiger Simultanübersetzung vom Englischen ins Deutsche und umgekehrt, abgehalten¹²⁷. „Das Gericht hörte 138 Zeugen, erörterte die 2093 Beweisdokumente und setzte sich mit Hunderten eidesstattlicher Versicherungen auseinander. Die deutsche Fassung des Verhandlungsprotokolls zählt 10665 Seiten“¹²⁸.

Zunächst befasste sich das Gericht mit den Vorwürfen der Siegerjustiz und des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Sodann wurde das nationalsozialistische Justizsystem erörtert. Nach der Entwicklung der Justiz in der Weimarer Zeit kam man auf die Rechtspraxis zu sprechen. Besonders intensiv wurde das NN-Verfahren sowie die rassische Verfolgung im Zivil- und insbesondere im Strafrecht verhandelt¹²⁹. Die Angeklagten kamen sehr ausführlich zu Wort. Insgesamt gab es 129 Verhandlungstage, das gesamte Verfahren dauerte vom Einreichen der Anklageschrift bis zum Urteil elf Monate¹³⁰. Am 3. und 4. Dezember 1947 wurden schließlich die Urteile verkündet, das vom am 18. Januar 1949 vom

¹²¹ siehe Anlage A: Übersicht über die Angeklagten des Militärgerichtshofs Nr. III.

¹²² siehe Anlage C: Angeklagte vor dem Militärgerichtshof Nr. III (Abbildung).

¹²³ siehe Gliederungspunkt B. I. 4.

¹²⁴ Bästlein 1996: 11.

¹²⁵ Bästlein 1996: 20.

¹²⁶ siehe Anlage D: Chronologischer Ablauf des Juristen-Prozesses.

¹²⁷ NMT III: 954.

¹²⁸ Bästlein 1996: 17, 18.

¹²⁹ Bästlein 1996: 18.

¹³⁰ NMT III: 4.

Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone und am 2. Mai 1949 vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten bestätigt wurde.

E. Urteil

I. Individuelle Schuldsprüche

1. Altstötter¹³¹

JOSEF ALTSTÖTTER, geboren am 4. Januar 1882, legte 1920 die juristische Staatsprüfung in München ab und begann 1921 als Gerichtsassessor im bayerischen Justizministerium zu arbeiten. 1927 wechselte er ins Reichsjustizministerium; 1932 wurde er zum Reichsgericht nach Leipzig versetzt, wo er ab 1933 Mitglied des Revisionsstrafsenats war. Seit 1936 war er Mitglied des Reichsarbeitsgerichts. Von 1939 bis 1943 diente er bei der Wehrmacht. Am 1. Januar 1943 trat er als Ministerialdirektor in die Abteilung IV für Bürgerliches Recht und Rechtspflege ins Reichsjustizministerium ein. Jene Abteilung leitet ALTSTÖTTER von Mai 1943 bis Kriegsende.

Bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten war ALTSTÖTTER Mitglied des Stahlhelms. Als dieser in eine NS-Organisation umstrukturiert wurde, erhielt er automatisch die Mitgliedschaft in der SA. Im September 1938, also relativ spät trat er auch der NSDAP bei. „JOSEF ALTSTÖTTER war mit mehreren hochrangigen SS-Führern befreundet, so mit HEINRICH HIMMLER, ERNST KALTENBRUNNER und GOTTLÖB BERGER. Nach dem ihn HIMMLER dazu aufforderte, trat ALTSTÖTTER am 15. Mai 1937 auch in die SS ein, wo er bis 1944 alle Ränge bis zum SS-Oberführer durchlief“¹³².

1947 wurde er im Nürnberger Juristen-Prozess unter den Punkten II, III und IV der Anklageschrift angeklagt. Also auch wegen der Beteiligung an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ihm wurde vorgeworfen, dass sein Ressort im Reichsjustizministerium an der Rassengesetzgebung beteiligt war. Sein Amt setzte auch die Änderung des Erb- und Familiengesetzes durch, so dass nach dem Tod eines Juden, sein Eigentum an den Staat überging¹³³. Auch an HITLERS NN-Erlass soll er maßgeblich beteiligt gewesen sein. Allerdings reichten die Beweise schließlich nicht zu einer Verurteilung nach den Punkten II und III der Anklageschrift.

Aus dem Prozessmaterial ging zwar klar hervor, dass ALTSTÖTTER „der SS freiwillig beitrat und seine Mitgliedschaft in ihr freiwillig aufrechterhielt“¹³⁴, zunächst war aber unklar, ob er Kenntnis von den verbrecherischen Handlungen der SS hatte, wie sie im Londoner Statut definiert sind. Aufgrund von ALTSTÖTTERS Rang eines SS-Oberführer und seiner Mitgliedschaft seit 1937 bis zur Kapitulation nahm der Militärgerichtshof III an, dass er von den Tätigkeiten der SS wissen musste. Nach eigener Aussage hatte ALTSTÖTTER bei Beitritt zur SS nicht nur religiöse Bedenken, sondern auch Bedenken wegen deren Polizeimethoden in Schutzhaftfällen in Konzentrationslagern. So gab er sein Wissen um die Tätigkeiten dieser Vereinigung indirekt zu¹³⁵. Er wusste zwar nichts von den Massensmorden in den Konzentrationslagern und durch die

¹³¹ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 220 - 225.

¹³² URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Josef_Altstötter [8.12.2006].

¹³³ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Josef_Altstötter [8.12.2006].

¹³⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 222.

¹³⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 223.

Einsatzgruppen, kannte aber doch die Praktiken der SS und teilweise auch ihre Verbrechen.

ALTSTÖTTER wurde am 4. Dezember 1947 unter Punkt IV der Anklageschrift wegen seiner Zugehörigkeit zur SS zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Nach zweieinhalb Jahren Haft wurde er 1950 vorzeitig entlassen. ALTSTÖTTER konnte bald darauf als Rechtsanwalt in Nürnberg Fuß fassen. 1966 ging er in Rente. JOSEF ALTSTÖTTER verstarb 1969 im Alter von 87 Jahren in Nürnberg.

2. von Ammon¹³⁶

WILHELM VON AMMON, geboren am 17. März 1903, „trat nach der Machtergreifung 1933 in die SA ein und wurde 1935 Landgerichtsrat im Reichsjustizministerium. Nach seinem Eintritt in die NSDAP 1937 wurde er im Juni zum Landgerichtsdirektor befördert. Nach zwischenzeitlicher Tätigkeit am Oberlandesgericht in München wurde VON AMMON 1940 wieder ins Ministerium zurückversetzt, wo er im März 1943 zum Ministerialrat befördert wurde“¹³⁷.

Er war als Ministerialrat in der Abteilung von METTGENBERG der Chef der NN-Sektion und wusste deshalb über Inhalt und Durchführung des NN-Plans bestens Bescheid. Das geht aus seinen Aussagen vor dem Militärgerichtshof Nr. III hervor, kann aber auch anhand einer Fülle von Beweisdokumenten bewiesen werden. VON AMMON berichtete des Öfteren bei Minister und Staatssekretär über den Stand in NN-Angelegenheiten; er musste bisweilen auch Todesurteile absegnen. Am 2. November 1943 nahm er an der „Konferenz zur Neuregelung der Behandlung von NN-Sachen aus den Niederlanden“ teil.

Am 4. Dezember 1947 wurde VON AMMON wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den Anklagepunkten II und III schuldig gesprochen und zu zehn Jahren Haft verurteilt. Bereits am 31. Januar 1951 wurde er aufgrund eines Gnadengesuches durch den amerikanischen Hochkommissar JOHN JAY MCCLOY wieder entlassen. 1957 wurde er Direktor der Lutherischen Landeskirchenstelle in Ansbach und war Autor eines Kommentars zur bayerischen Kirchenverfassung^{138,139}. VON AMMON starb am 13. Dezember 1992.

3. Barnickel¹⁴⁰

Der vor dem Militärgerichtshof Nr. III angeklagte DR. PAUL BARNICKEL, Jahrgang 1885, war zwischen 1913 und 1919 bei den Staatsanwaltschaften in Nürnberg und Kaiserslautern tätig, bis er 1919 Amtsrichter in München wurde. Von 1929 bis 1934 war er Landgerichtsrat beim Landgericht München I. In dem Zeitraum von 1934 bis 1938 war BARNICKEL Oberstaatsanwalt beim Landgericht München II. 1938 wurde er zum Reichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin unter Oberreichsanwalt LAUTZ ernannt. Ab 1944 bis zur Waffenstreckung war BARNICKEL Reichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

¹³⁶ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 185 - 187.

¹³⁷ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_von_Ammon [8.12.2006].

¹³⁸ Von Ammon/Rusam 1985.

¹³⁹ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_von_Ammon [8.12.2006].

¹⁴⁰ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 205 - 208.

BARNICKEL war nach den Punkten II und III der Anklageschrift angeklagt worden.

Laut dem Urteil des Militärgerichtshofs III hatte BARNICKEL als Teilnehmer, Befehlsgeber und Vorschubleistender Anteil an dem Vorhaben der rassistischen Verfolgung und Vernichtung polnischer Staatsangehöriger genommen. „Er erreichte dieses Ziel vor allem durch die unstatthafte Ausdehnung des Begriffs des Landesverrats auf Taten von Polen“¹⁴¹. Seiner Abteilung der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof unterstanden allein im Jahr 1943 etwa 3000 Fälle, von denen über 2500 mit Wehrkraftzersetzung zu tun hatten.

Unter den für BARNICKEL sprechenden Beweisen findet sich zum Beispiel ein Tagesbucheintrag vom 6. August 1934, der zeigt, dass er keine falschen Vorstellungen von HITLERS Machenschaften hatte: „HITLERS ganzes Regierungssystem beruht auf Lügen, Gewaltanwendung, Terror und einem gefährlichen Spiel mit den Massen“¹⁴².

In der deutschen Übersetzung des Nürnberger Juristen-Urteils vom Zentralen Justizamt für die Britische Zone in Hamburg von 1948 heißt es, dass BARNICKEL unter den Anklagepunkten II und III schuldig gesprochen wurde. In der US-amerikanischen Version von 1951 ist dagegen von einem Freispruch zu Gunsten BARNICKELS die Rede. Es ist davon auszugehen das er tatsächlich freigesprochen wurde¹⁴³.

4. Cuhorst¹⁴⁴

HERMANN CUHORST, geboren am 22. Juli 1899 in Ellwangen, schlug nach dem Studium der Rechtswissenschaften die Richterlaufbahn ein. 1933 erfolgte seine Ernennung zum Oberregierungsrat im württembergischen Justizministerium. Schließlich wurde CUHORST am 1. Oktober 1937 die Leitung des Sondergerichtshofes Stuttgart übertragen.

Seit 1930 war er Mitglied und Kreisredner und ab dem 1. Januar 1933 auch Gauredner der NSDAP¹⁴⁵. Die parteihierarchische Position CUHORSTS war die eines Gaustellenleiters. Somit war er Mitglied des Gaustabes aber nicht des vom IMT für verbrecherisch erklärten Stabes der Gauleitung. Zudem war förderndes Mitglied der SS. Auch diese Mitgliedschaft war nicht strafbewährt.

CUHORST war nach Anklagepunkten II, III und IV angeklagt.

Er selbst war es, der dem Sondergericht Stuttgart zu seinem berüchtigten Ruf verhalf: „So verurteilte er beispielsweise im Januar 1940 einen 20jährigen Stuttgarter, der nach einer Kneipentour einem Arbeiter dessen Weihnachtsgratifikation in der Höhe von 65 Reichsmark gestohlen hatte, unter Berufung auf die Volksschädlingsverordnung, zum Tode. CUHORST verhängte mindestens 120 Todesurteile, vorwiegend gegen Homosexuelle und Diebe. Viele der Prozesse nahmen weniger als 20 Minuten in Anspruch. Gerichtsassessoren berichteten, wie er Prozessbeteiligte mit den Worten ‚Voilà, meine Herren, auf zur

¹⁴¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 207.

¹⁴² Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 208.

¹⁴³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 208.

¹⁴⁴ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 209, 210.

¹⁴⁵ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Hermann_Cuhorst [8.12.2006].

Schlachtbank!' oder ‚Na, heute haben wir drei Fälle, das muss mindestens zwei Köpfe geben' psychisch traktierte¹⁴⁶.

Von November 1944 bis April 1945 musste CUHORST Wehrdienst an der Ostfront leisten. Danach versteckte er sich bis November 1946 in Deutschland. Im Jahre 1947 wurde er vom Militärgerichtshof Nr. III in allen Anklagepunkten freigesprochen. CUHORST war zu Gute gekommen, dass das Gebäude des Sondergerichts Stuttgart abgebrannt war und bei dem Brand etwaige belastende Akten vernichtet worden waren. Zudem war dem Gericht aufgefallen, dass er bisweilen von KLEMM wegen seiner Milde scharf kritisiert worden war und schließlich als Richter in Stuttgart abgelöst wurde, weil er nicht dem Bild entsprach, das Staat und Partei von einem Richter hatten.

„Im so genannten Entnazifizierungsverfahren im Oktober 1948 stuft ihn die Spruchkammer V von Stuttgart-Bad Cannstatt in die Gruppe der „Hauptschuldigen“ ein und verurteilte ihn zu vier Jahren und drei Monaten Arbeitslager, weitgehender Vermögenseinziehung und legte ihm Berufsbeschränkungen auf. CUHORST ging vor der Zentral-Berufungskammer von Nordwürttemberg in Revision. Diese bestätigte nicht nur das Urteil, sondern verlängerten seine Haftstrafe auf sechs Jahre, von denen er jedoch nur zwei verbüßen musste¹⁴⁷. Am 20. Dezember 1950 wurde er vorzeitig entlassen und versuchte danach vergebens vor verschiedenen Gerichten Rentenbezüge zu erstreiten um so seinen Ruf wiederherzustellen. HERMANN CUHORST starb am 5. August 1991 in Kressbronn.

5. Engert

KARL ENGERT war zuletzt Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium. In seiner Zeit als Vizepräsident des Volksgerichtshofs hatte ENGERT unter anderem drei jugendliche deutsche Widerstandskämpfer zum Tode verurteilt. Im damaligen Gesetz zur Volljährigkeit war das Alter auf 21 Jahre festgelegt. Die mit Kriegsbeginn erlassene „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ eröffnete seit Oktober 1939 die Möglichkeit Zuchthaus- oder Todesstrafe gegen Sechzehnjährige zu verhängen¹⁴⁸. Der Widerstandskämpfer WALTER KLINGENBECK war von ENGERT zum Tode verurteilt worden. Er wurde drei Tage nach Begnadigung seiner Freunde und Mitstreiter HANS HABERL und DANIEL VON REKLINGHAUSEN, am 5. August 1943 in der Strafanstalt München-Stadelheim im Alter von 19 Jahren guillotiniert¹⁴⁹. Wegen Verhandlungsunfähigkeit wurde KARL ENGERT außer Verfolgung gesetzt. Es kam nicht zur Anklage vor dem Nürnberger Militärgerichtshof Nr. III.

6. Joel¹⁵⁰

DR. GÜNTHER JOEL, Jahrgang 1903, wurde am 7. August 1933 Gerichtsassessor im Reichsjustizministerium. Rasch stieg er vom Staatsanwalt zum Staatsanwaltschaftsrat, dann zum Ersten Staatsanwalt und im November 1936 weiter zum Oberstaatsanwalt auf. Zwischen 1933 und 1937 war er bei der

¹⁴⁶ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Hermann_Cuhorst [8.12.2006].

¹⁴⁷ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Hermann_Cuhorst [8.12.2006].

¹⁴⁸ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Klingenbeck [8.12.2006].

¹⁴⁹ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Klingenbeck [8.12.2006].

¹⁵⁰ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 187 - 193.

Zentralstaatsanwaltschaft im Reichsjustizministerium tätig, nach deren Auflösung in der Abteilung für Strafrechtspflege. Am 1. Mai 1941 wurde JOEL Ministerialrat. Im Mai 1943 wurde er zum Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht Hamm ernannt und schied deshalb aus dem Ministerium aus. Am 1. August 1943 wurde JOEL zum Oberstaatsanwalt befördert.

Hand in Hand mit seiner Berufslaufbahn, entwickelte sich seine Karriere in der Partei. Seit 1. Mai 1933 war JOEL Mitglied der NSDAP. Seit 1937 war er Verbindungsmann des Reichsjustizministeriums zur SS einschließlich dem SD sowie zur Gestapo. Im Januar 1938 wurde er auch als Untersturmführer in die SS aufgenommen. Er war zugleich auch Führer im SD-Hauptamt. Am 9. November 1943 wurde JOEL zum SS-Obersturmbannführer befördert. Diese Mitgliedschaften erhielt er auch in vollem Bewusstsein des verbrecherischen Charakters dieser Organisationen aufrecht. Diese beiden Laufbahnen waren nur möglich, weil JOEL in der Gunst der höchsten Nazi Funktionäre wie HIMMLER, BORMANN, HEYDRICH, THIERACK und FREISLER stand.

Im Juristen-Prozess war JOEL nach den Anklagepunkten II, III und IV angeklagt worden.

Das Urteil des Militärgerichtshofs III erwähnt verschiedene Dokumente, welche nicht nur die Verbindung, sondern auch die Teilnahme am NN-Plan beweisen. Als Oberstaatsanwalt in Hamm hatte JOEL die Sondergerichte in Essen und Hamm bis zum 15. März 1944 unter sich. Diese beiden Gerichte verhandelten eine größere Zahl an NN-Sachen als alle anderen Sondergerichte und der Volksgerichtshof zusammen. Noch in derselben Funktion schlug JOEL in einem Schreiben vom 26. Januar 1944 Reichsjustizminister THIERACK, die Beschleunigung der Verfahren zur Vermeidung von Verzögerungen in NN-Fällen vor¹⁵¹. JOEL hat NN-Sachen nie selbst bearbeitet, er überwachte aber die Gefangensetzung, Aburteilung, Hinrichtung und Überstellung von NN-Häftlingen an die Gestapo und in Konzentrationslager. Zudem ist dokumentiert, dass JOEL schon seit 1937 um die Zustände in den Konzentrationslagern wusste¹⁵².

„Als Referent im Justizministerium und als Verbindungsmann zwischen dem Ministerium und der SS erhielt Joel weitgehende Informationen und übte weit reichende Macht bei der Durchführung der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung aus. Er nahm deshalb aktiv an der Durchführung, des Plans oder Vorhabens zur Verfolgung und Vernichtung von Juden und Polen teil“¹⁵³. Doch auch außerhalb dieser Verordnung betrieb JOEL rassische Verfolgung. Am 24. September 1942 hat er zum Beispiel dem Reichsmarschall einen Bericht über Pläne für Aktionen in den besetzten Ostgebieten vorgelegt. Darin schlägt er zum Beispiel vor Juden, Zigeuner, Russen, Polen und Ukrainer dem Reichsführer SS für Spezialaufgaben auszuliefern.

Der Militärgerichtshof Nr. III erkannte JOEL in den Anklagepunkten II, III und IV für schuldig. Er erhielt zehn Jahre Zuchthaus. Am 31. Januar 1951 wurde seinem Gnadengesuch durch den amerikanischen Hochkommissar JOHN

¹⁵¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 118.

¹⁵² Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 191.

¹⁵³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 193.

JAY MCCLOY stattgegeben¹⁵⁴. JOEL wurde 1953 von einem bundesdeutschen Gericht posthum freigesprochen¹⁵⁵.

7. Klemm¹⁵⁶

HERBERT KLEMM, geboren am 15. Mai 1903 in Leipzig, war nach seinem Jura-Studium ab 1929 bei der Staatsanwaltschaft in Dresden, danach ab März 1935 als persönlicher Referent des damaligen sächsischen Justizministers THIERACK tätig. Noch 1935 wurde er ins Reichsjustizministerium versetzt, 1939 zum Ministerialrat befördert. Im Juni 1940 wurde KLEMM zum Heeresdienst einberufen, gleich darauf im Juli desselben Jahres dem Reichskommissar für die Niederlande zugeteilt. Ab März 1941 war er beim Stab des Stellvertreters des Führers, also der späteren Parteikanzlei, in München tätig und ab Januar 1944 war er Staatssekretär im Reichsjustizministerium unter THIERACK, was er auch bis zur Waffenstreckung blieb¹⁵⁷.

Mitglied der NSDAP war KLEMM seit 1. Januar 1931. Er war Träger des bronzenen und goldenen Parteiabzeichens. Am 30. Juni 1933 trat er auch der SA bei. Sein höchster Rang dort war der eines SA-Oberführers; zudem war er für die SA rechtsberatend tätig. Seit 1933 war KLEMM auch Mitglied des NS-Juristenbundes und seit September 1944 stellvertretender Leiter des NS-Rechtswahrerbundes.

Die Anklage KLEMMS beschränkte sich auf die Punkte II und III der Anklageschrift.

Während seiner Tätigkeit in der Parteikanzlei machte KLEMM Vorschläge zur Festigung der Polizeigewalt und war an der Gestaltung der Gesetzesbestimmungen über Hoch- und Landesverrat mit Anwendbarkeit auf die annektierten Ostgebiete zuständig.

Auch mit Gnadengesuchen war KLEMM während seiner Zeit im Reichsjustizministerium unter THIERACK befasst. Teils war er nur beratend tätig, in glatten Fällen urteilte er auch persönlich, wobei der Militärgerichtshof annahm, dass KLEMM wusste, dass solche „glatten Fälle“ oft auf erfolgten Geständnissen beruhten. „Er gibt zu, über Gnadensachen bei NN-Todesurteilen entschieden und alle abgelehnt zu haben“¹⁵⁸.

Aufgrund der guten persönlichen Verhältnisse KLEMMS zu THIERACK mit dem er in Berlin zusammen lebte, solange er Staatssekretär war, und BORMANN, in deren Gunst er aufstieg, wusste er auch von Ausschreitungen in Konzentrationslagern, von der Verfolgung und Unterdrückung von Polen, Juden und Zigeunern. „Als Staatssekretär im Justizministerium hatte er notwendigerweise die Dienstaufsicht über die Durchführung der Verordnung gegen Polen und Juden [...]“¹⁵⁹. Er gab auch zu die allgemeinen Grundlagen des NN-Erlasses zu gekannt zu haben.

Unter Anklagepunkt II Absatz 18 der Anklageschrift wurde KLEMM besonderer Verantwortlichkeit und Teilnahme an der Aufhetzung der deutschen

¹⁵⁴ URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/juristenprozess> [8.12.2006].

¹⁵⁵ Darnstädt 2006b: 170.

¹⁵⁶ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 147 - 164.

¹⁵⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 147.

¹⁵⁸ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 120.

¹⁵⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 154.

Bevölkerung zum Lynchen von notgelandeten alliierten Fliegern beschuldigt, was Fliegerangriffe abschrecken sollte. Den Tätern solcher Aktionen oft nicht bestraft. „THIERACK hatte KLEMM [...] angewiesen, ihm anhängige Fälle zwecks „Verfahrenseinstellung“ zu unterbreiten.“¹⁶⁰. KLEMM kannte zum Beispiel den gesamten Schriftwechsel in einer Angelegenheit, in der ein SA-Führer zwei gefangene Fallschirmjäger erschoss und in der das Justizministerium die Verfolgung dieses SA-Mannes blockierte hatte.

KLEMM wurde auch angeklagt vom Fall des Zuchthauses Sonnenberg, vor dessen Evakuierung im Januar 1944 zwischen 700 und 800 Gefangene erschossen wurden, nicht abgewendet zu haben. Obwohl das betreffende Gefängnis dem Justizministerium, nach Aussage des Zeugen im Juristen-Prozess ROBERT HECKER, auch zu dieser Zeit noch unterstand, bestritt KLEMM vor dem Militärgerichtshof III von dieser Angelegenheit gewusst zu haben. Der Zeuge EGGENBERG, der Beamter in der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums war, sagte dagegen aus: „Ja, die Angelegenheit ist mit Staatssekretär KLEMM besprochen worden“¹⁶¹. KLEMM trägt zumindest eine Mitschuld an der Tötung der Sonnenberger Häftlinge.

Der Militärgerichtshof Nr. III hat HERBERT KLEMM unter den Anklagepunkten II und III schuldig gesprochen.

8. Lautz¹⁶²

Der im Juristen-Prozess angeklagte ERNST LAUTZ, geboren 1887, war vom 20. September 1939 bis Kriegsende Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin. BARNICKEL und ROTH AUG waren dort als Reichsanwälte unter ihm tätig. Im Mai 1933 trat LAUTZ der NSDAP bei, war aber nie in der Partei tätig.

LAUTZ war nach Punkten II und III der Anklageschrift angeklagt.

„Bei Fällen, die dem Volksgerichtshof zugewiesen wurden, lag die Todesstrafe immer im Bereich des Möglichen“¹⁶³. Von besonderem Interesse waren hier die Verfolgungen wegen Wehrkraftzersetzung, wegen NN-Sachen wegen Hoch- und Landesverrat und wegen Fluchtversuchen von Ausländern aus dem Reich.

Zu letzterem Punkt führt das Urteil des Militärgerichtshofs Nr. III den Beispielfall eines Todesurteils gegen einen Polen an, zudem es nur durch Verdrehung der Hochverratsgesetzgebung gekommen war. LAUTZ war nicht nur an Fällen wie diesem beteiligt, er schlug auch die Bestrafung wegen Hochverrats vor, der von Polen in Polen noch vor Kriegsbeginn gegen Deutschland begangen worden war¹⁶⁴. Er wollte demnach Polen wegen Taten bestrafen, die überhaupt kein Gesetz verletzten.

Auch im Bezug auf die Polen- und Judenstrafrechtsverordnung von 1941 war LAUTZ Mittäter.

¹⁶⁰ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 156.

¹⁶¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 159.

¹⁶² siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 173 - 181.

¹⁶³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 174.

¹⁶⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 178.

Eine statistische Übersicht von NN-Sachen nach dem Stand vom 1. November 1943 zeigt, dass LAUTZ zur einer Zeit, in der 304 Urteile in NN-Fällen gesprochen wurden, Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof war¹⁶⁵.

LAUTZ wurde in den Punkten II und III der Anklageschrift schuldig gesprochen und mit zehn Jahren Zuchthaus bestraft. Am 31. Januar 1951 wurde seinem Gnadengesuch stattgegeben¹⁶⁶.

9. **Mettgenberg**¹⁶⁷

DR. WOLFGANG METTGENBERG, geboren 1882, war zuletzt Ministerialdirigent für Strafrechtspflege und Strafvollstreckung im Reichsjustizministerium.

METTGENBERG war in Nürnberg wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt.

Aufgrund seines Aufgabenbereichs und kannte er das Ziel und Verfahren des NN-Plans, was auch aus seiner eidesstattlichen Erklärung¹⁶⁸ vor dem Militärtribunal Nr. III hervorgeht. Der ebenfalls angeklagte VON AMMON war Ministerialrat in METTGENBERGS Abteilung und Chef der dortigen NN-Gruppe. Im Bezug auf Verbrechen unter dem NN-Erlass und das Verbrechen dieses Erlasses als solchen ist METTGENBERG Haupttäter.

Damit war er nach Anklagepunkten II und III schuldig zu sprechen. Als Strafe erhielt METTGENBERG zehn Jahre Zuchthaus.

10. **Nebelung**¹⁶⁹

GÜNTHER NEBELUNG wurde 1896 geboren. Er war Senatspräsident des Vierten Senats des Volksgerichtshofs, SA-Sturmführer und Ortsgruppenleiter im Führerkorps der NSDAP. Nebelung war nach den Anklagepunkten II und III angeklagt. Der Nürnberger Militärgerichtshof III sprach ihn ohne weitere Begründung mit Verweis auf die Beweislage frei. Später war er als Rechtsanwalt tätig.

11. **Oeschey**¹⁷⁰

RUDOLF OESCHEY, Jahrgang 1903, wurde nachdem er verschiedene andere Amtsstellungen innehatte am 1. Januar 1939 zuerst Landgerichtsrat, später am 1. April 1941 als Nachfolger ROTHUGS Landgerichtsdirektor beim Landgericht in Nürnberg. Zudem war er Vorsitzender des dortigen Sondergerichts. Im Februar 1945 wurde er eingezogen und verblieb bis Kriegsende beim Heer.

Am 1. Dezember 1931 war OESCHEY der NSDAP beigetreten. Seit 30. Juli 1940 war er kommissarischer Leiter des NS-Rechtswahrerbundes im Gau Franken und Gauhauptstellenleiter des Rechtsamtes der NSDAP. Letzteres Amt

¹⁶⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 119.

¹⁶⁶ URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/juristenprozess> [9.12.2006].

¹⁶⁷ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 181 - 184.

¹⁶⁸ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 108.

¹⁶⁹ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 208.

¹⁷⁰ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 210 - 220.

machte ihn zum Mitglied des Führerkorps der Partei¹⁷¹, das vom IMT zur verbrecherischen Vereinigung erklärt worden war.

Vor dem Militärgerichtshof Nr. III war OESCHEY nach den Anklagepunkten I, II und III angeklagt worden.

Das NMT-Urteil zwei Fälle näher aus, die OESCHEY aburteilte. Er hat in dem KAMINSKA-Fall 1943 eine Polin unter der Polen- und Judenstrafverordnung und einen Ukrainer, die völlig straffrei waren, zum Tode verurteilt. OESCHEY hat „mit böser Absicht an dem von der Regierung organisierten System der rassischen Verfolgung teilgenommen“¹⁷².

Der zweite Fall ist der des GRAFEN MONTGELA, der wegen nazi- und staatsfeindlichen Bemerkungen verfolgt wurde. MONTEGELA wurde im April 1945 von dem Nürnberger Standgericht, zu dessen Abhaltung OESCHEY eigens vom Dienst an der Waffe abkommandiert worden war, wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt. „In den letzten Tagen des Krieges, als die amerikanische Armee fast vor den Toren Nürnbergs stand, weniger als einen Monat vor dem völligen Zusammenbruch des deutschen Widerstandes, wird also ein kranker Mann, der in Einzelhaft gehalten wurde, am 3. April angeklagt, am 5. April abgeurteilt und am 6. April erschossen, ohne Kenntnis des Anwalts, in einem Geheimverfahren und ohne die Gewährung von Zeugen, die für ihn ausgesagt hätten. Ein derartiges Scheinverfahren ist kein Rechtsbruch, sondern Mord“¹⁷³.

Der Zeuge MÜLLER sagte in der Hauptverhandlung des Juristen-Prozesses wie folgt aus: „OESCHEY war der brutalste Richter, den ich jemals in meinem Leben kennen gelernt habe, und ein williger Vollstrecker der nationalsozialistischen Terrorjustiz“¹⁷⁴. Eine ganze Reihe weiterer Zeugen bestätigten die Auffassung MÜLLERS. DR. JOSEF MAYER, der Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg war beschrieb die Schimpftiraden OESCHEYS, die vor allem gegen Ausländer insbesondere gegen Polen ausarteten: „Es war buchstäblich quälend, wenn man dieses Treiben oft stundenlang mit anhören musste. Wenn sich sein Gesicht unter seinem Gekeife und Geschimpfe zu einer widerlichen Fratze verzog, kamen mir oft unwillkürlich Fausts Worte an Mephisto in den Sinn: ‚Du Spottgeburt von Dreck und Feuer‘“¹⁷⁵.

OESCHEY wurde nach Punkten III und IV der Anklageschrift für schuldig empfunden. Sein Urteilsspruch lautet: „RUDOLF OESCHEY, on the counts of the indictment on which you have been convicted, this Tribunal sentences you to imprisonment for life“¹⁷⁶. 1951 wurde OESCHEY lebenslange Haftstrafe in 20 Jahre Zuchthaus umgewandelt. Kurze Zeit später wurde er entlassen.

¹⁷¹ NMT III: 16.

¹⁷² Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 212.

¹⁷³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 215.

¹⁷⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 216.

¹⁷⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 217.

¹⁷⁶ NMT III: 1201.

12. Petersen¹⁷⁷

HANS PETERSEN war Laienrichter am Ersten Senat des Volksgerichtshofs und am Besonderen Senat desselben Gerichts, sowie Obergruppenführer in der SA¹⁷⁸. Er war in Nürnberg nach den Anklagepunkten II und III angeklagt. Der Militärgerichtshof Nr. III sprach PETERSON frei: „Aufgrund des Beweisergebnisses erkennt dieser Gerichtshof, dass der Angeklagte HANS PETERSEN unter keinem der ihm zur Last gelegten Punkte der Anklageschrift schuldig ist“¹⁷⁹.

13. Rothaug¹⁸⁰

OSWALD ROTH AUG wurde am 17. Mai 1897 geboren. Nach seiner juristischen Universitätsausbildung arbeitete er zunächst in einer Anwaltskanzlei in Ansbach und als Assessor bei verschiedenen Gerichten. 1927 begann er seinen Dienst bei der bayerischen Justiz als Staatsanwalt in Hof. Von 1929 bis 1933 war ROTH AUG Amrichter in Nürnberg, danach wurde er im Juni 1933 ebendort Erster Staatsanwalt. „Nach kurzer Tätigkeit als Landgerichtsrat in Schweinfurt wurde er im April 1937 Landgerichtsdirektor in Nürnberg und übernahm den Vorsitz des Schwurgerichts einer Strafkammer und des Sondergerichts. [...] Von Mai 1943 bis April 1945 bekleidete er das Amt eines Reichsanwaltes bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes in Berlin“¹⁸¹.

Im Frühjahr 1938 trat er der NSDAP mit Wirkung ab 1. Mai 1937 bei. Er war auch Gauwahrer des NS-Rechtswahrerbundes¹⁸² und Mitglied bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Zudem half er dem SD als ehrenamtlicher Mitarbeiter in Rechtssachen.

In Nürnberg war ROTH AUG nicht nur wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch wegen Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen angeklagt worden.

Die böse und feindselige Haltung ROTH AUGS gegenüber Polen und Juden wurde durch viele Quellen bewiesen. Genau so wenig wie seine Zustimmung zu dem Plan der Verfolgung, Unterdrückung und Vernichtung dieser Rassen bestritt er in der Verhandlung vor dem Militärgerichtshof III seine Abneigung gegen diese. Das Urteil desselben Gerichtshofs führt mit Hilfe von drei Beispielfällen gegen ROTH AUG Beweis. Eines soll auch hier erörtert werden:

Der sechzigjährige Kaufmann und Vorsitzende der israelitischen Kultusgemeinde LEHMANN ISRAEL KATZENBERGER wurde beschuldigt intime Beziehungen zur Photographin SEILER zu unterhalten. Die eidliche Vernehmung SEILERS als Zeugin hatte erbracht, dass die Beziehungen zwischen beiden familiär-freundschaftlich, geradezu väterlich seien und Geschlechtsverkehr nie stattgefunden habe. Von dieser Zeugenaussage unterrichtete der Ermittlungsrichter den Verteidiger KATZENBERGERS, damit dieser sich gegen die Untersuchungshaft wenden könne. „Als ROTH AUG dies zu Ohren kam,

¹⁷⁷ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 208.

¹⁷⁸ NMT III: 16.

¹⁷⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 208.

¹⁸⁰ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 194 - 205.

¹⁸¹ Kastner 1996: 699 ff.

¹⁸² NMT III: 16.

veranlasste er, dass die gegen KATZENBERGER wegen Rassenschande gem. § 2 des Blutschutzgesetzes bereits erhobene öffentliche Klage zur Strafkammer zurückgenommen wurde. Sodann erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zum Sondergericht Nürnberg. Der Anklagevorwurf lautete nunmehr nicht nur auf Rassenschande, sondern auch auf ein Verbrechen nach der so genannten Volksschädlingsverordnung¹⁸³.

Außerdem wurde in die Anklage auch die Zeugin Seiler unter Beschuldigung des Meineides einbezogen, um die Entlastungszeugin auszuschalten. „Überdies gab die Koppelung der Tatvorwürfe den rechtlichen Weg zur Todesstrafe frei. Bereits vor dem Beginn der Hauptverhandlung äußerte ROTH AUG gegenüber dem zuständigen Landgerichtsarzt, er wolle ein Todesurteil fällen; deshalb sei es notwendig, den Angeklagten zu untersuchen. Dies sei aber eine bloße Formalie, da der Angeklagte ‚ohnehin geköpft‘ werde. Die Bedenken des Landgerichtsarztes, KATZENBERGER sei doch ein alter Mann und es sei fraglich, ob sich der Vorwurf der Rassenschande nachweisen lasse, zerstreute ROTH AUG mit den Worten: ‚Für mich reicht es aus, dass dieses Schwein gesagt hat, ein deutsches Mädchen hätte ihm auf dem Schoß gesessen‘.

Nach der Beweisaufnahme machte ROTH AUG im Beratungszimmer dem Sitzungsstaatsanwalt Vorschläge, wie er das Plädoyer zu fassen habe, das mit dem Antrag auf Todesstrafe für KATZENBERGER und Zuchthaus für SEILER abzuschließen sei. Dem Sondergericht genügte für die Verurteilung zum Tod das Eingeständnis der Mitangeklagten SEILER, dass sie im Winter 1939/40, also während der kriegsbedingten Verdunkelung, in ihrer Wohnung auf KATZENBERGERS Schoß gesessen und mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht habe. Das auf die Rassengesetze und die Volksschädlingsverordnung gestützte Urteil wurde nach Ablehnung eines Gnadengesuches vollstreckt¹⁸⁴.

„Das Beweismaterial zeigt klar, dass diese Prozesse [des Sondergerichts Nürnberg] bar der Grundbestandteile der Rechtlichkeit waren. In jenen Verfahren war der Gerichtshof des Angeklagten trotz der juristischen Spitzfindigkeiten, die er anwandte, nur ein Instrument im Programm der Nazistaatsführer, zu verfolgen und auszurotten. Dass im Machtbereich des Angeklagten die Zahl derer, die er auslöschen konnte, hinter den Massenverfolgungen und Vernichtungen jener Führer zurückblieb, denen er diente, mildert seinen Beitrag zum Programm jener Führer nicht. Seine Handlungen waren um so furchtbarer, da diejenigen, die auf die Rechtseinrichtungen als letzte Hoffnung bauten, erkennen mussten, dass jene Institutionen sich gegen sie wandten und ein Teil des Netzwerkes des Terrors und der Unterdrückung waren.“¹⁸⁵

Unter Punkt IV wurde ROTH AUG nicht der Mitgliedschaft im SD, sondern im Führerkorps der Partei beschuldigt. Der Rechtswahrerbund war zwar eine Parteiformation, aber kein Teil des Führerkorps, weshalb ROTH AUG bezüglich Anklagepunkt IV freigesprochen wurde. Auf Grund des vorgelegten Beweismaterials erkannte der Militärgerichtshof III ROTH AUG auch nicht schuldig unter Punkt II der Anklage fallende Kriegsverbrechen begangen zu haben. Er wurde aber nach Punkt III der Anklage schuldig gesprochen. Da der Gerichtshof keine mildernden Umstände oder irgendein entlastendes Moment feststellen konnte, wurde ROTH AUG zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Am

¹⁸³ Kastner 1996: 699 ff.

¹⁸⁴ Kastner 1996: 699 ff.

¹⁸⁵ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 204.

1951 wurde seine Strafe zuerst auf 20 Jahre Haft herabgesetzt, 1956 wurde er als letzter der im Juristen-Prozess Verurteilten aus der Haft entlassen.

14. Rothenberger¹⁸⁶

1931 wurde DR. CURT ROTHENBERGER, Jahrgang 1886, Landgerichtsdirektor und 1933 Justizsenator in Hamburg. Am 01. April 1935 tritt er als „Präsident“ an die Spitze des Hanseatischen Oberlandesgerichts. 1942 wurde er zum Staatssekretär unter THIERACK ernannt. Ab Dezember 1943 lebte ROTHENBERGER als Notar in Hamburg.

Er war der NSDAP am 1. Mai 1933 „aus voller Überzeugung“ beigetreten¹⁸⁷. Von 1937 bis 1942 hatte er die Stellung eines Gau-Rechtsamtsleiters inne, von 1934 bis 1942 war ROTHENBERGER auch Gauführer im NS-Rechtswahrerbund. In den Jahren 1942 und 1943 war er Dienststellenleiter bei der NSDAP. Als Gau-Rechtsamtsleiter gehörte ROTHENBERGER auch dem Führerkorps an. Die Organisation innerhalb dieses Korps, zu der er gehörte, war vom Internationalen Militärgerichtshof als verbrecherisch erklärt worden. ROTHENBERGER war allerdings nicht nach Punkt IV der Anklageschrift angeklagt und konnte deshalb auch nicht wegen seiner Mitgliedschaft in dieser Organisation verurteilt werden.

Die Anklage beschränkte sich im Falle ROTHENBERGER nur auf die Punkte II und III der Anklageschrift.

Seit seiner Berufung zum Justizsenator 1933 sorgte ROTHENBERGER dort, ab 1942 auch auf Reichsebene für die interne Steuerung und Lenkung der Rechtsprechung. Zum Beispiel hatten die Hamburger Richter und Staatsanwälte schon seit 1934/35 an der Universität Kurse in „Rassenbiologie und Rechtspflege“¹⁸⁸ zu besuchen. Er schreckte aber auch vor direkter Einflussnahme nicht zurück. In seinen Augen war der Richter nur ein „Lehmann des Führers“¹⁸⁹. Er selbst sagte hierzu aus: „Natürlich, Lenkung ist Lenkung, und eine absolute und vollständige Unabhängigkeit des Richters ist nur unter normalen Friedensbedingungen möglich“.

Ein einem Vortrag vor den Hamburger Richtern, wies er diese unter anderem an, dass Juden als Schuldner in Zivilsachen grundsätzlich zu verhaften sein und in Strafsachen ein Schuldspruch niemals nur auf der Aussage eines Juden basieren könne. Später als Staatssekretär nahm ROTHENBERGER an den Besprechungen teil aus denen die schon erwähnte¹⁹⁰ 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juni 1943 hervorging. Nach dieser berüchtigten Verordnung legte zum Beispiel die Abstrafung bestimmter Handlungen von Juden durch die Polizei fest.

In den Jahren 1941 und 1942 besichtigte ROTHENBERGER die Konzentrationslager Neuengamme und Mauthausen, letzteres ging später als „Schlachtbank der Menschheit in die Geschichte [...] ein“¹⁹¹, und unternahm nichts.

¹⁸⁶ siehe Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 164 - 173; siehe Schott 2001, 160 ff.

¹⁸⁷ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 164.

¹⁸⁸ vgl. Rothenberger 1936.

¹⁸⁹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 166.

¹⁹⁰ siehe Gliederungspunkt C. II. 7.

¹⁹¹ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 171.

„Als krönendes Beispiel fanatischer Dummheit zitieren wir das folgende, im April 1943 herausgegebene Dokument, das dem Angeklagten Rothenberger auf seinen Schreibtisch gelegt und von ihm abgezeichnet wurde: Eine Volljüdin hat nach der Geburt eines Kindes ihre Muttermilch an eine Kinderärztin verkauft und verschwiegen, dass sie Jüdin ist. Mit der Milch wurden deutschblütige Säuglinge einer Kinderklinik genährt. Die Beschuldigte wird wegen Betrugs angeklagt. Die Abnehmer der Milch sind geschädigt, weil die Muttermilch einer Jüdin nicht als Nahrung für deutsche Kinder gelten kann. Das unverschämte Verhalten der Beschuldigten ist auch eine Beleidigung. Von der Einholung entsprechender Strafanträge ist jedoch abgesehen worden, um unter den Eltern, die den wahren Sachverhalt nicht kennen, nicht nachträglich noch Beunruhigung hervorzurufen“¹⁹².

In Sachen NN-Plan wusste ROTHENBERGER ebenfalls bescheid: Er hatte einen Bericht vom 9. September 1942 unterzeichnet, der für die Angeklagten SCHLEGELBERGER und METTGENBERG bestimmt war und eine Aufstellung der an den Sondergerichten anhängigen NN-Verfahren enthielt¹⁹³.

ROTHENBERGER handelte so, obwohl er wusste, dass es unrecht war. Das gegen ihn vor dem Militärgerichtshof III vorgebrachte Beweismaterial enthüllt nicht die inneren Konflikte dieses Mannes, der sich in der brutalen Berliner Nazigesellschaft nicht wohl fühlte, weshalb er sich Ende 1943 als Notar nach Hamburg zurückzog.

Der Militärgerichtshof Nr. III sprach ROTHENBERGER in den Anklagepunkten II und III schuldig und verurteilte ihn zu sieben Jahren Haft.

„ROTHENBERGER wird bereits am 25.08.1950, nach nur drei Jahren vorzeitig aus der Haft entlassen“¹⁹⁴. „Im März 1951 wird der ehemalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Curt Rothenberger durch den Kieler Entnazifizierungs-Hauptausschuß als ‚Entlasteter‘ eingestuft. Damit aber nicht genug, denn der Ausschuss fühlt sich auch gleichzeitig noch dazu berufen, das Nürnberger Urteil nach eigenem Ermessen zu ‚korrigieren‘. Er bescheinigt dem ehemaligen Justizsenator und Staatssekretär, dass ‚eine Belastung im Sinne deutschen Rechts‘ nicht zu erkennen und die Haftzeit ‚als erhebliche Sühne einer nicht erwiesenen Schuld‘ zu betrachten sei. Weiterhin heißt es, er habe, ‚wie man es von einem wirklichen Juristen, der die Jahrtausende des Rechts studiert hat, verlangen müsste, das unabhängige Richtertum in jeder Hinsicht gestützt und auch stets die Grundsätze des Rechts vertreten‘. Das schleswig-holsteinische Innenministerium gewährt Rothenberger deshalb zum 01. Oktober 1951 die vollen Versorgungsbezüge als ‚Oberlandesgerichtspräsident a.D.‘ in Höhe von 1.200 DM monatlich, die bis 1959 auf über 2.000 DM angehoben werden.“¹⁹⁵ 1953/54 entschließt sich ROTHENBERGER nach Hamburg zurückzukehren und wird dort als Repetitor tätig. Knapp vier Monate nach einem Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ am 8. Mai 1959 mit dem Titel „Muttermilch war eine Beleidigung“¹⁹⁶ über seine nationalsozialistische Vergangenheit, erhängt sich CURT ROTHENBERGER am 1. September 1959 in seinem Haus in Hamburg.

¹⁹² Wilmes 1997.

¹⁹³ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 109, 110.

¹⁹⁴ Schott 2001, 175.

¹⁹⁵ Schott 2001, 176.

¹⁹⁶ In Anspielung auf das oben erörterte Beispiel.

Ob der Zeitungsartikel oder sonstige Gründe ihn zum Selbstmord bewogen haben ist ungeklärt.

15. Schlegelberger¹⁹⁷

PROFESSOR DR. DR. HC. FRANZ SCHLEGELBERGER, geboren am 23. Oktober 1875 in Königsberg, studierte dort und in Berlin Rechtswissenschaft. Nach Studium und Promotion hatte er verschiedene Posten an Gerichten in Königsberg, Lyck und Berlin inne, bevor er 1918 ins Reichsjustizamt eintrat, wo er es 1931 zum Staatssekretär gebracht hatte und nach dem Tod des Reichsjustizministers GÜRTNER dort die Geschäfte führte. Am 20. August 1942 wurde THIERACK zum Reichsjustizminister ernannt und SCHLEGELBERGER schied aus dem Ministerium aus. Im Nürnberger Juristen-Prozess avancierte er Hauptangeklagten, und zwar nicht nur weil er der Ranghöchste Angeklagte war oder weil zum Beispiel ein Kommentar zum Handelsgesetzbuch¹⁹⁸ sowie das „Recht der Gegenwart“¹⁹⁹ seinen Namen tragen, sondern weil er kein überzeugter Nazi war und sich trotzdem nicht anders verhielt als die Mehrzahl der Juristen unter dem Nationalsozialismus. SCHLEGELBERGER war der Repräsentant dieser Juristengeneration.

Der NSDAP war er 1938 erst auf einen Befehl HITLERS hin beigetreten. Seine Parteieinstellung machte seine Sache oft schwierig. Trotzdem war das Verhältnis zu HITLER anscheinend nicht das schlechteste. Bei seinem Ausscheiden aus dem Justizministerium erhielt er von diesem 100.000 Reichsmark als Dotation und einen Anerkennungsbrief.

SCHLEGELBERGER wurde nach den Punkten II und III der Anklageschrift vor dem Militärgerichtshof Nr. III angeklagt.

Er hatte HITLERS Machtergreifung unterstützt. „Durch Ermahnung und Anweisung trug SCHLEGELBERGER zur Zerstörung der richterlichen Unabhängigkeit bei. Seine Unterschrift unter dem Erlass vom 7. Februar 1942 bürdete dem Justizministerium und den Gerichten die Verfolgung, Verhandlung und Verfügung über die Opfer von HITLERS „Nacht-und-Nebel“-Erlass auf. Dafür muss er in erster Linie die Verantwortung tragen. RUDOLF LEHMANN, der Chef der Rechtsabteilung des OKW sagte am 7. Dezember 1947 in der Hauptverhandlung zum NN-Erlass aus: „Nach meinem Dafürhalten und nach meiner Kenntnis der ministeriellen Gepflogenheiten war SCHLEGELBERGER, der damals geschäftsführender Justizminister war, meiner Ansicht nach die einzige Person, die der Übernahme dieses „Nacht-und-Nebel“-Programmes durch das Justizministerium hätte zustimmen können“²⁰⁰.

Auch an den Verbrechen gegen Juden und Polen war SCHLEGELBERGER zumindest beteiligt. Zwar waren seine Gedanken über die Juden weniger brutal als die seiner Kollegen, trotzdem war er es der zusammen mit FREISLER den Entwurf zu der „Verordnung zur Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ geliefert hatte. Auch wirkte er auf Gerichte ein, um eine von HITLER gewünschte härtere Strafpraxis gegen

¹⁹⁷ sich Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 143 - 147.

¹⁹⁸ Gessler/Schlegelberger 1966.

¹⁹⁹ Schlegelberger 2006.

²⁰⁰ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 108.

Polen durchzusetzen und kritisierte im Rundschreiben vom 24. Juli 1941 „milde Urteile gegen Polen“²⁰¹.

SCHLEGELBERGERS Grundeinstellung war nicht nationalsozialistisch, eher nationalkonservativ. Er war kein fanatischer Antisemit, glaubte aber was sein Berliner Lehrer HEINRICH VON TREITSCHKE verkündet hatte: „Die Juden sind unser Unglück!“ „Führende Beamte, mit denen er jahrelang im Ministerium zusammengearbeitet hatte, deckte SCHLEGELBERGER. Im Übrigen aber stimmte er der Vernichtung der europäischen Juden ebenso zu wie den Mordaktionen an Behinderten und Kranken“²⁰².

Folgende Beschreibung eines Ausschnitt aus der Hauptverhandlung gibt Aufschluss über SCHLEGELBERGERS Sicht der „Juden-Frage“: „Ich lenkte das Kreuzverhör auf die Juden-Politik, und SCHLEGELBERGER versagte völlig, indem er erst leugnete, dass Juden umgebracht wurden, und auf weiteres Befragen erzählte, wie er bestimmte Dinge zu mildern versucht hätte. Natürlich war das eine Riesendummheit, erst zu behaupten, von nichts zu wissen, und als ich die Gesetze über Mischlinge anschnitt, erzählte er, wie er überall abgeschwächt hatte. Also fragte ich ihn: ‚Wenn Sie soviel verhindert und das Gesetz gemildert haben hinsichtlich der Halbjuden, wenn Sie eigens die Möglichkeit der Sterilisation geschaffen haben, dann verstehe ich das nicht ganz, warum haben Sie das eigentlich getan?‘ Da zuckte er etwas zurück, worauf ich sagte: ‚Ich meine, ich verstehe das deshalb nicht, weil Sie vorhin gesagt haben, Sie wussten nicht, was den Juden passiert. Wenn Sie nichts wussten, hatten Sie doch gar keinen Anlass, sich für irgendwelche Milderungen einzusetzen!‘ Und das war der Schluss der Vorstellung, ihm standen die Tränen in den Augen. Merkwürdig, wie wenig Angeklagten oder Zeugen in Nürnberg Tränen in die Augen kamen. Nur den Opfern, wenn sie als Zeugen auftraten. Das hat mich bewegt, wie ein solcher Mann, der auf der Universität und später bei der Ausbildung immer als ein glänzender Jurist präsentiert wurde, plötzlich weinend dasaß und zugeben musste: ‚Ich habe das natürlich gewusst, deshalb habe ich ein paar Dinge gemacht, durch die einzelne Gruppen noch ihr Leben retten konnten‘“²⁰³.

Obwohl SCHLEGELBERGER die außerordentliche Revision rechtskräftiger Urteile missbilligte, ordnete er diese zum Beispiel im Falle LUFTGAS an, was zur Ermordung des Juden LUFTGAS führt.

Zu seiner Verteidigung brachte SCHLEGELBERGER vor, dass er die Justiz vor den dauernden Angriffen durch HIMMLER und andere Verfechter des Polizeistaates verteidigt habe. Er habe sein Amt halten müssen um die Berufung eines „Schlimmeren“ zu vermeiden. Durch die Berufung THIERACKS wurde diese Aussage bewiesen. Trotzdem waren während der Amtszeit SCHLEGELBERGERS Verbrechen geschehen. „Der Schaden war angerichtet“²⁰⁴, weshalb ihn das NMT in den Anklagepunkten II und III schuldig sprach und mit lebenslang Zuchthaus bestrafte.

1950 wurde SCHLEGELBERGER wegen Haftunfähigkeit entlassen. Danach wurde er in Flensburg entnazifiziert und in die Kategorie V für Unbelastete und Widerstandskämpfer eingereiht. Das schleswig-holsteinische

²⁰¹ Bästlein 1996: 15.

²⁰² Bästlein 1996: 16.

²⁰³ Kempner 1986: 286 f.

²⁰⁴ Peschel-Gutzeit (Hrsg.) 1996: 147.

Finanzministerium zahlte SCHLEGELBERGER ab dem 1. April 1951 die volle Pension eines Staatssekretärs a. D. von 2.894,04 DM monatlich. Als SPD-Bundestagsabgeordnete hiergegen protestierten wurden die Zahlungen eingestellt. SCHLEGELBERGER klagte vor dem Verwaltungsgericht Schleswig und bekam in der Hauptsache die volle Pension wieder zugesprochen. „Dabei revidierten die Schleswiger Richter auch gleich das Nürnberger Juristen-Urteil. Denn sie meinten zwar SCHLEGELBERGER habe ‚Pflichtwidrigkeiten‘ begangen, attestierten ihm aber ein fehlendes Unrechtsbewusstsein. Denn er habe nur schlimmeres Unrecht verhüten wollen und sei damit der gesamten Richterschaft in der NS-Zeit vergleichbar“²⁰⁵.

16. Westphal

Der Angeklagte CURT WESTPHAL, Jahrgang 1902, war zuletzt Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Er sollte nach den Anklagepunkten II und III angeklagt werden. Nach dem „Indictment“, aber noch vor der Eröffnung der Hauptverhandlung beging er in seiner Zelle in Nürnberg Selbstmord. Es kam zur Verfahrenseinstellung.

II. Zusammenfassung der Urteile

Nach dem Selbstmord WESTPHALS und der Verhandlungsunfähigkeit von ENGERT empfingen 14 Angeklagte einen Urteilsspruch²⁰⁶. Es gab zehn Verurteilungen nach einem oder mehreren Anklagepunkten und vier Freisprüche. Mit KLEMM, OESCHEY, ROTH AUG und SCHLEGELBERGER erhielten vier Angeklagte lebenslange Freiheitsstrafen. VON AMMON, JOEL und METTGEBERG wurden zu jeweils zehn Jahren Haft verurteilt. Das Urteil ROTHENBERGERS lautete sieben Jahre Zuchthaus. ALTSTÖTTERS bekam mit einer fünfjährigen Freiheitsstrafe die mildeste Verurteilung. BARNICKEL, CUHORST, NEBELUNG und PETERSEN wurden freigesprochen. „Im Gegensatz zu dem Verfahren vor dem IMT und zu anderen Folgeprozessen wurden keine Todesurteile verhängt. Das Urteil wurde vielfach als zu mild empfunden“²⁰⁷.

Bereits am 31. Januar 1951 entschied der amerikanische Hochkommissar JOHN JAY MCCLOY nach Empfehlung eines beratenden Ausschusses die in Landsberg inhaftierten Juristen JOEL, LAUTZ, VON AMMON und SCHLEGELBERGER aus der Haft zu entlassen und den Gnadengesuchen stattzugeben. Außerdem wurde die Strafe von KLEMM, OESCHEY und ROTH AUG von lebenslänglich in 20 Jahre Haft umgewandelt²⁰⁸. Keiner der Verurteilten mit Ausnahme von ROTH AUG war länger als bis 1951 in Haft, nur ihm, wurde erst 1956 seine „lebenslange“ Haftstrafe erlassen. Alle Verurteilten waren also spätestens neun Jahre nach dem Urteilsspruch wieder auf freiem Fuß.

Vergleicht man Taten und Strafen der einzelnen Angeklagten ergeben sich einige Ungereimtheiten. An dieser Stelle sei die Diskrepanz zwischen den Urteilen von CUHORST auf der einen und OESCHEY und ROTH AUG auf der anderen Seite hervorgehoben. Alle drei waren Vorsitzende von

²⁰⁵ Bästlein 1996: 30.

²⁰⁶ siehe Anlage A: Übersicht über die Angeklagten des Militärgerichtshofs Nr. III.

²⁰⁷ URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/juristenprozess> [6.12.2006].

²⁰⁸ URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/juristenprozess> [6.12.2006].

Sondergerichtshöfen. Erster in Stuttgart, die letzteren beiden in Nürnberg. Genauso waren alle für äußerste Brutalität in mündlichen Verhandlungen sowie übertrieben strenge Schuldsprüche bekannt. OESCHEY und ROTH AUG erhielten beide lebenslange Haftstrafen, dagegen wurde CUHORST aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Obwohl die Justiz in Deutschland dem Juristen-Urteil lange missbilligend gegenüberstand, und deutsche Gerichte manche der Verurteilten nachträglich freisprachen, wurde der ehemalige Vorsitzende des Sondergerichts Stuttgart, in einem Entnazifizierungsprozess schließlich zu sechs Jahren Haft verurteilt. Das zeigt, dass die individuellen Schuldsprüche und genauso auch die Strafmaße im Vergleich nicht alle stimmig sein müssen.

F. Gesamtbetrachtung

Meiner Ansicht nach können das Juristen-Urteil und die anderen Nürnberger Prozesse bei rein formal-juristischer Betrachtung nicht als einwandfrei angesehen werden kann. Das Hauptproblem liegt in der rückwirkenden Anwendung materieller Strafrechtsvorschriften. Ohne das bereits Erörterte²⁰⁹ nochmals vertieft aufgreifen zu wollen, sei an dieser Stelle nur darauf verwiesen, dass zum Beispiel in den Fällen der Angeklagten ROTHENBERGER, SCHLEGELBERGER und JOEL mit Verweis auf den Verstoß gegen den Ex-post-facto-Grundsatz zu eine indirekten Revidierung des Urteils im Juristenprozess durch bundesdeutsche Gerichte kam. Auch die Deutsche Bundesregierung weigert sich mit diesem Argument bis heute die Nürnberger Urteile anzuerkennen²¹⁰.

Wie ebenfalls schon dargelegt handelt es sich hierbei um eine rein formale Missachtung des Retroaktivitätsprinzips. Ob die Aburteilung der führenden NS-Juristen trotzdem gerecht sein kann, ist eine andere Frage. Meiner Einschätzung nach konnte dieser formale Mangel nicht den ganzen Prozess ungerecht machen. Politisch war die juristische Bewältigung des Nazi-Unrechts die einzig richtige Lösung. Die Nürnberger Prozesse können unter keinen Umständen in das Licht eines Racheaktes gerückt werden. Schon das Ausbleiben von Todesurteilen verbietet bei der Schwere der abgeurteilten Verbrechen diesen Schluss. Zudem wurden die sowieso milden Urteile wie gesehen²¹¹ im Nachhinein nochmals relativiert.

Natürlich gab es auf alliierter Seite keine Prozesse gegen Kriegsverbrecher. Bei abstrakter Betrachtung der Nürnberger Prozesse, kann mit dem Argument politischer Notwendigkeit aber auch dem Vorwurf der Siegerjustiz begegnet werden. Diese Prozesse waren wichtig um mit dem HITLER-Regime auf möglichst menschliche Weise abzurechnen und so ein Ende der Gewaltherrschaft zu markieren, damit Deutschland wieder den ihm angestammten Platz in der Weltgesellschaft einnehmen konnte.

²⁰⁹ siehe Gliederungspunkt B. II. 4.

²¹⁰ Darnstädt 2006b: 170.

²¹¹ siehe Gliederungspunkt E. II.

G. Ausblick

Wie gerade erst erwähnt²¹² hat die deutsche Bundesregierung die Nürnberger Urteile bis heute nicht anerkannt. Allerdings hätte es in den „Mauer-Prozessen“, in denen die Verantwortlichen für die Morde von Republikflüchtlingen an der innerdeutschen Grenze vor Gericht standen, ohne die Nürnberger Vorlage wahrscheinlich keine angemessenen Urteile gegeben²¹³.

„Ohne Nürnberg kein Moabit. Ohne die Prozesse gegen die NS-Kriegsverbrecher wäre das Verfahren gegen EGON KRENZ und Co. undenkbar. Die Verurteilungen führender Nazis durch die alliierten Richter markierten den Beginn des internationalen Strafrechts, erstmals wurden die Menschenrechte zur juristischen Waffe gegen Diktaturen und ihre Akteure. Damals wie heute machte das Wort von der ‚Siegerjustiz‘ die Runde, und die Urteile wurden als Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot kritisiert. Nürnberg hat alles vorweggenommen“²¹⁴.

Nicht nur innerhalb des geeinten Deutschlands hatten die Nürnberger Prozesse Bedeutung. Nachdem wegen des Kalten Krieges im Völkerstrafrecht lange nichts passiert war, kam mit der Verhaftung von DUSKO TADIC am 12. Februar 1994 in München wieder Bewegung in dieses Rechtsgebiet. TADIC war beschuldigt als Helfer des Serbenführers RADOVAN KARADZIC an Mord, Folter und Vergewaltigung teilgenommen zu haben. Deutschland lieferte TADIC zugleich an den gerade eingerichteten Internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag aus²¹⁵. „Dort wartet er in UNO-Haft auf die Anklage vor dem Gericht, das die Vereinten Nationen auf Betreiben der USA installiert haben um noch einmal zu versuchen, was in Nürnberg einst so verheißungsvoll begann: Frieden zu schaffen durch Recht“²¹⁶. Neben dem Jugoslawiengerichtshof berufen sich heute auch andere Ad-hoc-Tribunale wie zum Beispiel der Internationale Gerichtshof für Ruanda auf die Grundsätze von Nürnberg. Eine echte Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts stellte erst das die gleichzeitige Ratifikation des Rom-Statuts am 11. April 2002 durch zehn Staaten dar. Am 1. Juli 2002 trat dieses Statut in Kraft und ist seither die vertragliche Grundlage für den dauerhaften Internationale Strafgerichtshof. Im „Januar 2007 gibt es wieder ein großes Treffen. Da werden sich die Delegierten der Unterzeichnerstaaten der Charta von Rom in New York zusammenfinden, um sich über die [streitige] Definition des Angriffskrieges zu unterhalten [...]. Denn die Geschichte von Nürnberg ist noch lange nicht zu Ende“²¹⁷.

²¹² siehe Gliederungspunkt F.

²¹³ siehe Peschel-Gutzeit/Jeschek 1996: 277 ff.

²¹⁴ Bommarius 1997.

²¹⁵ Darnstädt 2006b: 172.

²¹⁶ Darnstädt 2006b: 172.

²¹⁷ Darnstädt 2006b: 174.

Anlage A: Übersicht über die Angeklagten des Militärgerichtshofs Nr. III

Name (Geburtsjahr)	Verteidigung	Ämter und Mitgliedschaften	Schuldig in Anklage- punkten	Strafe	Sonstiges
Josef Altstötter (geb. 1892)	Dr. Hermann Orth Dr. Ludwig Altstötter	seit 1932 Mitglied des Reichsgerichts; seit 1943 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium und Leiter der Abteilung für bürgerliches Recht; seit 1933 Mitglied der SA; 1937 Beitritt zur SS und zur NSDAP; Träger des Goldenen Parteiabzeichens	4	fünf Jahre Zuchthaus	1950 entlassen; danach als Rechtsanwalt tätig
Wilhelm von Ammon (geb. 1903)	Dr. Egon Kubuschok Dr. Hubertus Janicki	seit 1935 in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums tätig	2, 4	zehn Jahre Zuchthaus	1951 begnadigt
Paul Barnickel (geb. 1885)	Dr. Edmund Tits Rudolf Schmidt	als Reichsanwalt von 1938 bis 1944 beim Volksgerichtshof, dann beim Reichsgericht tätig	-	Freispruch	
Hermann Cuhorst (geb. 1899)	Dr. Richard Bieger Karl Hassfürther	Vorsitzender des Sondergerichts Stuttgart (dort noch vor 1945 abgelöst)	-	Freispruch	1948 im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens als "Hauptschuldiger" zu 6 Jahren Arbeitslager verurteilt; diese Strafe jedoch nicht verbüßt
Karl Engert (geb. 1877)	Dr. Hanks Marx (bis 31. Juli 1947) Dr. Heinrich Link (ab 31. Juli 1947)	zuletzt Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium	-	-	wegen Verhandlungsunfähigkeit außer Verfolgung gesetzt
Günther Joel (geb. 1903)	Dr. Carl Hänsel Herbert Thiele- Fredersdorf	Referent für Strafsachen und Verbindungsmann zwischen dem Reichsjustizministerium und der SS, dem SD und der Gestapo; seit 1943 Generalstaatsanwalt in Hamm; seit 1934 Mitglied der NSDAP; 1938 Beitritt zur SS, zuletzt im Rang eines Obersturmbannführers	2, 3, 4	zehn Jahre Zuchthaus	1951 begnadigt
Herbert Klemm (geb. 1903)	Dr. Alfred Schilf Dr. Erhard Heinke	von 1933 bis 1935 persönlicher Referent des sächsischen Justizministers Thierack; von 1935 bis 1940 im Reichsjustizministerium, anschließend in der Parteikanzlei in München tätig; seit 1944 Staatssekretär im Reichsjustizministerium; seit 1931 Mitglied der NSDAP; seit 1933 Oberscharführer bei der SA	2, 3	lebenslange Freiheitsstrafe	zuerst zu 20 Jahren Zuchthaus begnadigt; dann 1951 ganz aus der Haft entlassen

Name (Geburtsjahr)	Verteidigung	Ämter und Mitgliedschaften	Schuldig in Anklage- punkten	Strafe	Sonstiges
Ernst Lautz (geb. 1887)	Dr. Heinrich Grubs	seit 1939 als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof insbesondere mit Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats befasst; Nicht Mitglied der NSDAP	2, 3	zehn Jahre Zuchthaus	1951 begnadigt
Wolfgang Mettgenberg (geb. 1882)	Dr. Alfred Schilf Dr. Erhard Heinke	zuletzt Ministerialdirigent für Strafrechtspflege und Strafvollstreckung im Reichsjustizministerium	2, 3	zehn Jahre Zuchthaus	1950 verstorben
Günther Nebelung (geb. 1896)	Dr. Karl Dötzer Greta Dötzer	Senatspräsident am Volksgerichtshof	-	Freispruch	später als Rechtsanwalt tätig
Rudolf Oeschey (geb. 1903)	Dr. Werner Schubert Dr. Karl Prebilla	Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg; später Reichsanwalt beim Volksgerichtshof; seit 1931 Mitglied der NSDAP; Vorsitzender des Rechtswahrerbundes im Gau Franken	3, 4	lebenslange Freiheitsstrafe	1951 in eine Gefängnisstrafe von 20 Jahren umgewandelt, kurze Zeit später ganz aus der Haft entlassen
Hans Petersen	Dr. Rudolf Aschenauer Dr. Otfried Schwarz	Laienrichter am Volksgerichtshof	-	Freispruch	
Oswald Rothaug (geb. 1897)	Dr. Rudolf Kössl Adolf Hüttl	von April 1937 bis Mai 1943 Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg; später Reichsanwalt beim Volksgerichtshof; seit 1937 Mitglied der NSDAP; Mitarbeiter des SD	3	lebenslange Freiheitsstrafe	zuerst zu 20 Jahren Zuchthaus begnadigt; dann 1956 ganz aus der Haft entlassen
Curt Rothenberger (geb. 1896)	Dr. Fetch Wandschneider Dr. Helmut Bothe	seit 1937 Justizsenator in Hamburg; später Oberlandesgerichtspräsident; 1942 bis 1943 Staatssekretär im Reichsjustizministerium; dann Notar in Hamburg; seit 1933 Mitglied der NSDAP	2, 3	sieben Jahre Zuchthaus	1950 aus der Haft entlassen
Franz Schlegelberger (geb. 1875)	Dr. Egon Kubuschok Dr. Hubertus Janicki	von 1927 bis 1931 Ministerialdirektor, von 1931 bis 1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, zuletzt als geschäftsführender Justizminister; seit 1931 Mitglied der NSDAP	1, 3	lebenslange Freiheitsstrafe	1950 wegen Haftunfähigkeit entlassen
Carl Westphal (geb. 1902)	-	Ministerialrat im Reichsjustizministerium	-	-	Selbstmord vor Verhandlungsbeginn

(Quellen: Kastner 1997: 699 ff. und NMT III: 14.)

Anlage B: Mitglieder des Militärgerichtshofs Nr. III (Abbildung)



Militärgerichtshof Nr. III - Fall III

Richter J.T. Brand; Vorsitzender Richter Carrington T. Marshall; Richter Mallory P. Blair; Stellvertretender Richter Justin W. Harding. [Als der Vorsitzende Richter Marshall krankheitsbedingt sein Amt niederlegen musste, wurde Brand zum Vorsitzenden Richter und der Stellvertretende Richter Harding wurde zum Richter.]

(Quelle: NMT III: 9.)

Anlage C: Angeklagte vor dem Militärgerichtshof Nr. III (Abbildung)



Angeklagte auf der Anklagebank

Von links nach rechts: Franz Schlegelberger, Herbert Klemm, Curt Rothenberger, Ernst Lantz, Wolfgang Mettgenberg, Wilhelm von Ammon, Günther Joel, Oswald Rothaug, Paul Barnickel, Hans Petersen, Günther Nebelung. Hintere Reihe: Hermann Cuhorst, Rudolf Oeschey and Joseph Alstötter. Vor der Anklagebank sitzt die Verteidigung. Oben rechts hinter einer Glaswand sitzen die Übersetzer.

(Quelle: NMT III: 10.)

Anlage D: Chronologischer Ablauf des Juristen-Prozesses

Vorgang	Geregelt in Verordnung Nr. 7	Datum
Indictment filed		4. Januar 1947
Arraignment	Art. XI a)	17. Februar 1947
Prosecution opening statement	Art. XI b)	5. März 1947
Defense opening statements	Art. XI d)	23 Juni 1947
Prosecution closing statement		13. und 14. Oktober 1947
Defense closing statements		14. bis 18. Oktober 1947
Prosecution rebuttal closing		18. Oktober 1947
Final statements of defendants	Art. XI i)	18. Oktober 1947
Judgement	Art. XI j)	3. und 4. Dezember 1947
Affirmation of sentences by the Military Governor of the United States Zone of Occupation	Art. XVII a)	18. Januar 1949
Order of the Supreme Court of the United States denying Writs of Habeas Corpus	Art. XV	2. Mai 1949

(Quelle: NMT III: 5.)